



TREUENER LANDBOTE

27. JAHRGANG

AMTSBLATT DER STADT TREUEN EINSCHLIESSLICH DER ORTSCHAFTEN UND ORTSTEILE

AUSGABE NUMMER 25 • 17. DEZEMBER 2020



Christkind im Walde

*Christkind kam in den Winterwald,
der Schnee war weiß, der Schnee war kalt.*

*Doch als das heil'ge Kind erschien,
fing's an, im Winterwald zu blihn.*

*Christkindlein trat zum Apfelbaum,
erweckt ihn aus dem Wintertraum.*

*"Schenk Äpfel süß, schenk Äpfel zart,
schenk Äpfel mir von aller Art!"*

*Der Apfelbaum, er rüttelt sich,
der Apfelbaum, er schüttelt sich.*

*Da regnet's Äpfel ringsumher;
Christkindlein's Taschen wurden schwer.*

*Die süßen Früchte alle nahm's,
und so zu den Menschen kam's.
Nun, holde Mäulchen, kommt, verzehrt,
was euch Christkindlein hat beschert!*

Ernst von Wildenbruch (1845-1909)



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, sehr geehrte Gewerbetreibende, Mitglieder der Vereine und Institutionen unseres „Treuener Landes“, liebe Leserinnen und Leser,

ein außergewöhnliches Jahr neigt sich dem Ende und einige werden wahrscheinlich froh darüber sein, denn 2020 war ein Jahr voller Ungewissheit, Entbehrungen, Ängsten und Sorgen. Wir alle mussten mit Einschränkungen leben, konnten vielleicht unsere Liebsten über einen längeren Zeitraum nicht sehen und einige bangen sogar um ihre Existenz oder ihren Arbeitsplatz.

Im Januar hätte noch keiner gedacht, dass ein kleiner Virus, welcher im Spätsommer 2019 in China entdeckt wurde, auch unser Leben derart belastet. Doch mit einem Mal ging es ganz schnell, die ersten Corona-Virus-Fälle in Deutschland, in Sachsen, im Vogtlandkreis und auch in Treuen tauchten auf und die Neuinfektionen stiegen stark an. Schnell wussten wir alle, dass eine Infektionswelle auf uns zurollt, die nur durch strikte Kontaktvermeidung zu bewältigen sein wird. Es wurden erste Veranstaltungen abgesagt, Schulen und Kindereinrichtungen bis auf die Notbetreuung unzugänglich gemacht, viele Geschäfte mussten vorübergehend schließen, das Land wurde in einen sogenannten Lockdown geschickt. Die Stadt Treuen handelte schnell, richtete einen Krisenstab ein, um auf die sich täglich verändernden Umstände schnellstmöglich reagieren und agieren zu können. Wir versuchten stets, Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe Vereine und Institutionen, aber insbesondere, Sie, sehr geehrte Gewerbetreibende und Unternehmer, schnell zu informieren und wo es nur in unserer Macht stand, Hilfe zu gewähren. Zusätzlich meldeten sich zahlreiche freiwillige Helferinnen und Helfer, die Menschen in Not unterstützen wollten. Für diese große Hilfsbereitschaft in unserer Stadt bin ich allen sehr dankbar und möchte mich hiermit bei unserem gesamten Helfernetzwerk von ganzem Herzen bedanken.

Nur weil alle „mit Abstand zusammenstanden“ und sich an die neuen Regeln der Beschränkungen hielten, konnten wir über den Sommer wieder etwas mehr Normalität erleben. Wir konnten beispielsweise nach langem Sehnen unser neu saniertes Freibad öffnen, wenn auch mit Einschränkungen. Unser ausgeklügeltes Buchungssystem konnte sich bewähren, obwohl anfänglich so manch Hürde der Skepsis genommen werden musste. Die Kindereinrichtungen und Schulen durften nach und nach wieder den Regelbetrieb aufnehmen. Natürlich wurde, trotz allem, das Jahr wie immer dazu genutzt, im Treuener Land einige Baumaßnahmen zu beginnen, fortzuführen und abzuschließen. So wurde beispielsweise das wunderschöne Außengelände rund um den Perlaser Turm fertiggestellt und mit der Innensanierung begonnen. Die Dorfplätze in Gospersgrün und Eich sowie der Mehrgenerationenpark Schreiersgrün konnten in diesem Jahr ebenfalls fertiggestellt werden. Auf dem Spielplatz „am langen Teich“ wurde ein tolles Baumhaus errichtet. Der Schulverband begann mit der umfassenden Sanierung der Turnhalle in Thoßfell und der Weiterführung der Medienausstattung all unserer Schulen. Die Planung zum grundhaften Ausbau der Wetzelsgrüner Straße wurde durchgeführt und Fördermittel beantragt, Gewerbeflächen konnten für Unternehmenserweiterungen und Neuansiedlungen veräußert sowie das Brand- und Katastrophenschutzzentrum des Landkreises für uns gewonnen werden.

Leider waren aber auch unsere Vereine in ihrer Vereinstätigkeit stark eingeschränkt. Ihre Veranstaltungen sowie unsere geplanten großen Feste, wie der Hutzentag, das Badfest, das Treuener Schlossfest oder der Weihnachtsmarkt konnten in diesem Jahr nicht stattfinden. Umso schöner war es, als wir uns, wenn auch etwas verspätet, zum Treuener Stadtpicknick kurzerhand am 3. Oktober auf dem Marktplatz treffen konnten. Es wurde sich unterhalten, gelacht, der Musik gelauscht, gemeinsam gepicknickt und natürlich voller Selbstverständlichkeit dabei die geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen eingehalten.

Doch wir alle hatten im Hinterkopf, dass der Winter für uns noch einmal schwer werden sollte, wie schwer - ahnten wir nicht. Eine „zweite Welle“ kündigte sich an und nun, Mitte Dezember, hat diese uns überrollt. Seit Montag leben wir wieder in einem harten Lockdown. Schulen und Kitas mussten erneut mit noch strengeren Regelungen zu den systemrelevanten Ausnahmen schließen, so wie auch eine Vielzahl der Geschäfte. Die Maskenpflicht wurde ausgeweitet und Kontaktbeschränkungen festgelegt. Zum Schutze der älteren und pflegebedürftigen Menschen in unserem AWO Seniorenheim mussten die Besuche zwar stark eingeschränkt werden, aber durch ihr ausgeklügeltes Konzept müssen sie nicht ganz auf ihre Lieben verzichten. Die Kliniken arbeiten am Rande der Belastungsfähigkeit, Intensivbetten und Personal sind Mangelware, viele werden das Weihnachtsfest in diesem Jahr nicht mehr erleben. Umso wichtiger ist es, dass wir nun wieder fest zusammenhalten, so wie wir es im Frühjahr bereits erfolgreich getan haben. Gerade in Anbetracht des nun bevorstehenden Weihnachtsfestes und der Silvesternacht, möchte auch ich noch einmal eindringlich an Sie appellieren, Ihre Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren. Die Frage sollte nicht lauten „Was lässt die Corona-Schutz-Verordnung zu?“, sondern „Muss es denn wirklich sein?“. Nur wenn wir alle gemeinsam an der Bekämpfung des Coronavirus arbeiten, können wir hoffentlich bald wieder mehr Normalität genießen.

Wenn es auch eine schwere, ungewöhnliche Zeit war und ist, so haben doch viele den Vorzug des Lebens im ländlichen Raum bewusster gesehen und wahrgenommen, wie wunderschön unsere Heimat in all ihrer Vielfältigkeit doch ist. Der Zusammenhalt und die gegenseitige Unterstützung waren einfach überwältigend. Ich danke Ihnen allen von Herzen dafür.

Besinnen wir uns auf die kleinen, die wichtigen und doch so schönen Dinge des Lebens!

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen, auch im Namen unserer Stadt- und Ortschaftsräte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein frohes, gesegnetes und besinnliches Weihnachtsfest im kleinen Kreise, für das neue Jahr vor allem beste Gesundheit und viel Kraft, den Kranken baldige Genesung, ein gewisses Maß an Verständnis, immer eine große Portion Glück, Hoffnung und Zuversicht, Erfolg und die Erfüllung all Ihrer kleinen und großen Träume sowie Frieden uns allen auf Erden.

Herzlich Ihre Bürgermeisterin


Andrea Jedzig





Ein vorweihnachtlicher Gruß aus der Stadtverwaltung Treuen

Liebe Seniorinnen und Senioren,

das Jahr 2020 neigt sich dem Ende, ein sehr turbulentes Jahr mit vielen Entbehrungen und Ängsten, vor allem der Coronavirus-Infektion geschuldet.

Wir möchten diese besinnliche Zeit nun zum Anlass nehmen, Ihnen ein-fach einmal mitzuteilen, wie wichtig Sie uns sind und dass uns Ihre Gesundheit sehr am Herzen liegt.

Viele, seitens der Stadt Treuen geplante Veranstaltungen konnten in diesem Jahr nicht stattfinden, so auch das alljährlich im Oktober stattfindende Herbstfest für und mit Ihnen oder die Seniorenweihnachtveranstaltungen in unseren Ortschaften. Das fanden auch wir sehr schade. Denn Sie und wir haben uns auf das gesellige Beisammensein, die Gespräche und das gute Miteinander, was für uns Menschen so wichtig ist, sehr gefreut.

Durch die hohen Infektionszahlen musste die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung angepasst und das gesellschaftliche Leben enorm eingeschränkt werden, um die Dynamik der Corona-Pandemie deutlich einzudämmen. Wir wissen, dass das sehr schwer für Sie alle ist. Der Eine oder Andere kann nicht einmal seine Familienangehörigen wie gewohnt sehen.

Wir wünschen Ihnen trotz dieser Umstände ein gesegnetes, friedliches und frohes Weihnachtsfest. Schwelgen Sie in den Erinnerungen der vielen schönen erlebten Zeiten und schauen Sie mit uns ins Licht einer guten Zukunft im geselligen Kreise und bei guter Gesundheit.

Im Namen der Stadt- und Ortschaftsräte sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Treuen wünsche ich Ihnen von Herzen, eine ruhige und besinnliche Zeit und für das Jahr 2021 alles erdenklich Gute und vor allem beste Gesundheit.

Ihre Bürgermeisterin

Andrea Jedzig



Ortsübliche Bekanntmachung Stadt Treuen

Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans der Stadt Treuen

Der Stadtrat der Stadt Treuen hat am 27.10.1993 in öffentlicher Sitzung den Flächennutzungsplan beschlossen.

Vom damaligen Regierungspräsidium Chemnitz wurde mit Schreiben vom 02.05.1994, AZ: Nr. 51/2511-1-1-1323-1/94 gemäß § 6 BauGB der Flächennutzungsplan in Teilen und mit Auflagen genehmigt.

Ausgenommen von der Genehmigung sind folgende Teile:

- Die beiden gemischten Bauflächen im Südosten der Stadt entlang der Gemarkungsgrenze von Schreiersgrün, angrenzend an die und nördlich der Veitenhäuser
- Die gemischten Bauflächen im äußersten Westen der Stadt entlang der B 173 (Bebauung am Haltepunkt Thoßfell)
- Die Kleingartenanlage im Nordwesten der Stadt an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Hartmannsgrün am Gewerbegebiet zwischen dem Bahngelände und der Staatsstraße 298.

Folgende Auflagen wurden erteilt:

1. Im Nordwesten der Stadt, an der Grenze zur Gemeinde Hartmannsgrün ist zwischen dem Mischgebiet und dem Wohngebiet nördlich der Bahnlinie das PlanZ Nr. 15.5 festzusetzen.
2. Im Norden der Stadt entlang der Bahnlinie ist im Bereich der Kleingärten sowie entlang der Bahnlinie der Gärten zum Mischgebiet das PlanZ Nr. 15.6 festzusetzen.
3. Im Westen der Stadt ist an den Kleingartenflächen entlang der Grenze zu den Mischgebieten das PlanZ Nr. 15.6 festzusetzen.

Die Erfüllung der Auflagen Nr. 1 bis 3 wurde vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 18.05.1994 über einen Beitrittsbeschluss zur Auflagenerfüllung aus der Genehmigung des Flächennutzungsplans der Stadt Treuen als vereinfachte Änderung nach § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die damalige ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte bereits im Amtsblatt am 26.05.1994.

Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB wird die Genehmigung hiermit nochmals bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan tritt rückwirkend zum 09.06.1994 in Kraft.

Der Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht kann in der Stadtverwaltung Treuen, Bauverwaltung, Rathaus Treuen, Zimmer 24, Markt 7 in 08233 Treuen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft erhalten.

Dienststunden:
Montag/Freitag

09.00 – 12.00 Uhr

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Treuen, Markt 7 in 08233 Treuen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. Der vorige Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerfrei erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formfehler gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung kann von jedermann auch nach Ablauf der Frist geltend gemacht werden, wenn sie bereits innerhalb der Frist von einem Dritten geltend gemacht wurde.

Treuen, den 27.11.2020

Jedig
Bürgermeisterin

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Entwicklungsatzung „Veitenhäuser“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Treuen hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 09.12.2020 die Aufstellung der Entwicklungsatzung „Veitenhäuser“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB gefasst.

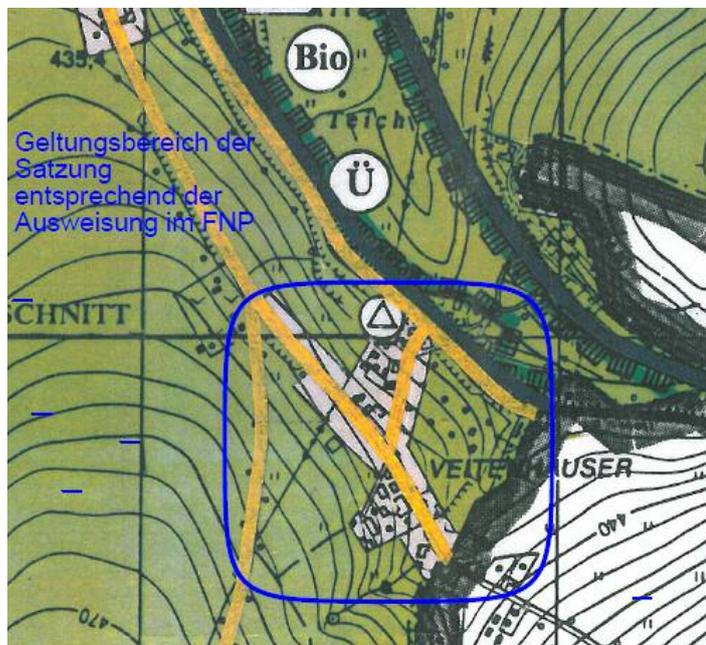
Der räumliche Geltungsbereich umfasst die gesamte Ortslage. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Durch die Entwicklungsatzung wird die Splittersiedlung Veitenhäuser zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Stadt Treuen erklärt, um Klarheit über die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Bauvorhaben innerhalb der bestehenden bebauten Bereiche zu schaffen.

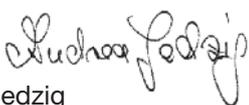
Die Aufstellung der Entwicklungsatzung wird im vereinfachten Verfahren unter Anwendung der Vorschriften nach § 13 (2) und (3) BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) und 4 (1) BauGB wird abgesehen. Dementsprechend wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Abgabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB ebenfalls abgesehen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Abbildung räumlicher Geltungsbereich



Treuen, den 10.12.2020


Jedzig
Bürgermeisterin

Tierbestandsmeldung 2021



Bekanntmachung der
Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Sehr geehrte Tierhalter,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** zur **Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- die Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter erhalten Ende Dezember 2020 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2021 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2021 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2021 den Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragsatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierhalter u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

**Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts Löwenstr. 7a,
01099 Dresden
Tel: 0351 / 80608-0,
Fax: 0351 / 80608-35
E-Mail: info@tsk-sachsen.de Internet:
www.tsk-sachsen.de**



Seit 14. Dezember 2020: Sächsische Corona-Schutz-Verordnung

Aufgrund der weiter anhaltend hohen Corona-Infektionszahlen in Sachsen hat die Staatsregierung am 11. Dezember 2020 eine neue Corona-Schutz-Verordnung mit weiteren Verschärfungen beschlossen, welche am 15. Dezember noch einmal angepasst wurde. Mit einem Lockdown soll die Dynamik der Corona-Pandemie deutlich eingedämmt werden. Die Rechtsverordnung gilt vom 14. Dezember 2020 bis einschließlich 10. Januar 2021.

Nachfolgend finden Sie eine **Zusammenfassung der aktuellen Regelungen** der Corona-Schutz-Verordnung.

Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen

Die Verordnung sieht insbesondere **Ausgangsbeschränkungen sowie eine nächtliche Ausgangssperre** vor. Zudem muss ein **Großteil der Geschäfte und Läden schließen**. Der **Alkoholausschank und -konsum in der Öffentlichkeit sind verboten**. Die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** wird ausgeweitet und **gilt in der Öffentlichkeit, wenn Menschen sich begegnen**.

Jeder wird angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren. Treffen im öffentlichen und privaten Raum sind auf höchstens zwei Hausstände bis maximal fünf Personen zu begrenzen. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zählen nicht mit.

Anlässlich des Weihnachtsfestes ist im **Zeitraum vom 24. Dezember 2020 bis 26. Dezember 2020** der Aufenthalt in der Öffentlichkeit und privat in der jeweiligen eigenen Häuslichkeit anstatt eines weiteren Hausstandes **mit vier über den eigenen Hausstand hinausgehenden Personen, zuzüglich Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, aus dem engsten Familien- und Freundeskreis (Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige) zugelassen**, auch wenn dies mehr als zwei Hausstände oder fünf Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres bedeutet.

Eheschließungen und Beerdigungen mit maximal zehn Personen sind erlaubt.

Verlassen der Wohnung nur mit triftigem Grund

Das Verlassen der Unterkunft ohne triftigen Grund ist untersagt. Triftige Gründe sind unter anderem:

- der Weg zur Arbeit, Schule, Kita, Arzt,
- unaufschiebbare Prüfungen,
- Einkaufen für den täglichen Bedarf und Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs oder des Arbeitsplatzes oder zur nächstgelegenen Einrichtung zur Grundversorgung/für Einkäufe des täglichen Bedarfs,
- Besuch bei Partnern, Hilfsbedürftigen, Kranken oder zur Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich, Besuch in Pflegeheimen und Krankenhäusern,

- Treffen und Besuche mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes bis maximal fünf Personen bzw. anlässlich des Weihnachtsfestes mit bis zu zehn Personen,
- Begleitung Sterbender und Beerdigungen sowie
- Sport und Bewegung im Freien im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs sowie der Besuch des eigenen oder gepachteten Kleingartens oder Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen.

Erweitere Ausgangsbeschränkungen bei anhaltend hohem Infektionsgeschehen

Bei landesweit fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen gilt **zwischen 22:00 und 6:00 Uhr früh eine erweiterte Ausgangsbeschränkung (Ausgangssperre)**. Maßgeblich hierfür sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert-Koch-Instituts. Das Verlassen der Wohnung ist in dieser Zeit unter anderem nur aus folgenden Gründen zulässig:

- Ausübung des Berufs,
- Weg zur Kindernotbetreuung,
- Besuch des Ehe- oder Lebenspartners,
- Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs,
- Besuch hilfsbedürftiger Menschen und Kranken sowie zur Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- Arztbesuch,
- Begleitung Sterbender,
- unabdingbare Versorgung von Tieren,
- in der Zeit vom 24. Dezember bis 26. Dezember zur Teilnahme an einem Gottesdienst sowie
- Heiligabend und Silvesternacht

Schließung von Geschäften

Schließen müssen Einkaufszentren, Einzelhandel sowie Ladengeschäfte mit Ausnahme zulässiger Telefon- und Online-Angebote ausschließlich zum Versand oder zur Lieferung.

Erlaubt ist unter anderem die Öffnung von folgenden Geschäften und Märkten des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung:

Lebensmittelhandel, Tierbedarf, Getränkemärkte, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörakustiker, Sparkassen und Banken, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons und Ladengeschäfte des Zeitungsverkaufs, Verkauf von Weihnachtsbäumen, Tankstellen, Wertstoffhöfe, Kfz- und Fahrradwerkstätten sowie einschlägige Ersatzteilverkaufsstellen, Großhandel beschränkt auf Gewerbe sowie selbstproduzierende und -vermarktende Baumschulen, Gartenbaubetriebe und Floristen.

Die Kundenbeschränkungen pro Quadratmeter in Geschäften gelten weiterhin. Die zulässige Höchstzahl an Kunden, die gleichzeitig anwesend sein dürfen, ist im Eingangsbereich bekannt zu geben.

Die zuständigen kommunalen Behörden können abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen.

Einschränkungen für Versammlungen

Unter freiem Himmel sind Versammlungen ausschließlich ortsfest und mit höchstens 1.000 Teilnehmern zulässig, wenn alle Teilnehmer, Versammlungsleiter und Ordner eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und der Mindestabstand von 1,5 Metern ge-

wahrt wird. Bei fünf Tagen andauernder Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt sind Versammlungen auf maximal 200 Personen begrenzt, bei einer fünf Tage andauernden Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 300 Neuinfektionen sind 10 Teilnehmer erlaubt. Im Einzelfall können Ausnahmen erteilt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Schließung von Schulen, Internaten und Kindertagesstätten

Die neue Corona-Schutz-Verordnung sieht auch vor, dass **Schulen, Schulinternate und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung bis einschließlich 8. Januar 2021 geschlossen** bleiben. In der Woche vor und nach den Weihnachtsferien (14. bis 18. Dezember 2020 sowie 4. bis 8. Januar 2021) befinden sich die Schüler in häuslicher Lernzeit. Die Schulbesuchspflicht wird für diese Zeit aufgehoben. Für Schüler der Primarstufe (Grundschule und Förderschule Klassenstufe 1 – 4) sowie für Kita- und Hortkinder wird eine Notbetreuung angeboten. Diese wird in den Grund- und Förderschulen für ihre Schüler und in Horten im Zeitraum 14. bis 18. Dezember 2020 sowie 4. bis 8. Januar 2021 während der üblichen Unterrichts- und Hortzeiten gestattet. Auch an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist für dort betreute Kinder am 21. und 22. Dezember 2020 sowie in sonstigen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung während der üblichen Öffnungszeiten eine Notbetreuung möglich. Eine Notbetreuung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn beide Personensorgeberechtigten (oder der alleinige Personensorgeberechtigte) in einem systemrelevanten Beruf tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind. Für bestimmte Berufsgruppen genügt es, wenn nur einer der Personensorgeberechtigten beruflich tätig ist und an einer Betreuung des Kindes gehindert ist. Eine Notbetreuung ist auch möglich, wenn das Jugendamt eine drohende Kindeswohlgefährdung feststellt.

Die Verordnung im vollen Wortlaut inklusive Begründung sowie die Liste systemrelevanter Berufsgruppen und das Formblatt zum Nachweis der beruflichen Tätigkeit für die Notbetreuung finden Sie unter www.treuen.de und www.coronavirus-sachsen.de.

Lesefassung vom 15.12.2020

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

(Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 11. Dezember 2020

(Stand 15. Dezember 2020)

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie mit § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 7 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

§ 1

Grundsätze

(1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und sind weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten. Diese Grundsätze gelten für alle Lebensbereiche, einschließlich Arbeitsstätten.

(2) Es wird über die Regelungen in § 3 hinaus dringend empfohlen, bei Kontakten für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehören auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes. Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen diese Empfehlungen einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind. In geschlossenen Räumlichkeiten sollte regelmäßig gelüftet werden. Zur Verbesserung der Kontaktnachverfolgung zu infizierten Personen wird die Nutzung der Corona-Warn App des Bundes dringend empfohlen.

(3) Es wird empfohlen, auf Reisen, Besuche und Einkäufe zu verzichten, insbesondere soweit diese mit einem Übertreten der Landesgrenze des Freistaates Sachsen oder der Bundesgrenze verbunden sind.

(4) Angesichts des anhaltend hohen Infektionsgeschehens wird dringend empfohlen, Kontakte in den fünf bis sieben Tagen vor Familientreffen zu Weihnachten auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

§ 2

Kontaktbeschränkung, Abstandsregelung

(1) Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit und privat in der jeweiligen eigenen Häuslichkeit ist zulässig mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes bis insgesamt fünf Personen. Für die Berechnung der zulässigen

Personenzahl nach Satz 1 bleiben dazugehörige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres außer Betracht.

(1a) Im Zeitraum vom 24. Dezember 2020 bis 26. Dezember 2020 ist der Aufenthalt in der Öffentlichkeit und privat in der jeweiligen eigenen Häuslichkeit abweichend von Absatz 1 anstatt des weiteren Hausstandes mit vier über den eigenen Hausstand hinausgehenden Personen, zuzüglich Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, aus dem engsten Familien- und Freundeskreis (Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen) zugelassen, auch wenn dies mehr als zwei Hausstände oder fünf Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres bedeutet.

(1b) Die Regelungen in den Absätzen 1 und 1a gelten nicht für gemeinschaftliche Wohnformen der Eingliederungshilfe nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie für Obdachlosenheime.

(2) In Einrichtungen und bei Angeboten nach § 5 ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Mindestabstand von 1,5 Metern sowie Absatz 1 gilt nicht in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege (Einrichtungen der Kindertagesbetreuung), in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, bei schulischen Veranstaltungen sowie bei Angeboten nach §§ 32, 34, 42, 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist. Der Mindestabstand oder alternative Schutzmaßnahmen können durch die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie bestimmt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung dienen.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie die Teilnahme an oder Wahrnehmung von Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen, für Zusammenkünfte von kommunalen Räten und von deren Ausschüssen und Organen, Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen und notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, für Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner sowie für angeordnete Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung und zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest einschließlich der Jagdausübung. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

§ 2a

Kirchen und Religionsgemeinschaften, Eheschließungen und Beerdigungen

(1) § 2 Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte in Kirchen und auf den für die Religionsausübung bestimmten Grundstücken und in Gebäuden von Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Religionsausübung sowie für Eheschließungen und Beerdigungen im engsten Familienkreis. An Eheschließungen und Beerdigungen dürfen nicht mehr als 10 Personen teilnehmen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften regeln ihre Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung in eigener Verantwortung mit verpflichtender Wirkung. Für Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zweck der Religionsausübung sind die aufgestellten Hygienekonzepte der besonderen Infektionslage anzupassen. Dies kann durch Reduzierung der Teilnehmerzahl oder der Dauer der Zusammenkünfte oder den Verzicht auf gemeinschaftlichen Gesang oder durch Onlineangebote ohne anwesende Gemeinde erreicht werden.

§ 2b

Ausgangsbeschränkung

Das Verlassen der Unterkunft ohne triftigen Grund ist untersagt. Triftige Gründe sind:

1. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten einschließlich ehrenamtlicher Tätigkeiten zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens oder zur Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben,
3. der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, teilstationären Einrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von Schulungen zur Pandemiebekämpfung oder von unaufschiebbaren Prüfungen im Bereich der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung, von Einrichtungen zur Durchführung von Pflegekursen sowie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung,
4. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs, der Unterkunft oder des Arbeitsplatzes oder zur nächstgelegenen Einrichtung nach § 4 Absatz 1 Satz 2;
5. die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
6. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften sowie des Technischen Hilfswerks und des Krankentransportes zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,

7. die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, heilpädagogischer Förderung gemäß § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und

Gesundheitsberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,

8. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie von Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich sowie Besuche im Sinne des § 7 Absatz 1,

9. die Teilnahme an Zusammenkünften der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie die Teilnahme an oder Wahrnehmung von Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen; dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen, die Einsichtnahme in Unterlagen, die nach den geltenden Vorschriften auszulegen oder niederzulegen sind, die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte und von deren Ausschüssen und Organen sowie Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten;

10. die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, an Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner sowie an Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,

11. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Hausstands bei Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Insolvenzverwaltern, Bestattern und zur rechtlichen Betreuung,

12. Zusammenkünfte und Besuche nach § 2 Absatz 1, 1a und 1b,

13. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,

14. die Teilnahme an einer Eheschließung nach § 2a Absatz 1,

15. die Begleitung Sterbender im engsten Familienkreis sowie die Teilnahme an Beerdigungen nach § 2a Absatz 1,

16. Sport und Bewegung im Freien im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs oder der Unterkunft sowie der Besuch des eigenen oder gepachteten Kleingartens oder Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Absatz 1 und 1a;

17. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,

18. die Teilnahme an Versammlungen nach Maßgabe von § 9,

19. der Besuch von Einrichtungen und Angeboten, deren Betrieb nicht nach dieser Verordnung oder einer Allgemeinverfügung der zuständigen kommunalen Behörde untersagt ist und die nicht in den Nummern 1 bis 18 genannt werden.

§ 2c Ausgangssperre

(1) Im Freistaat Sachsen gilt zwischen 22 Uhr und 6 Uhr des Folgetages eine erweiterte Ausgangsbeschränkung (Ausgangssperre). Das Verlassen der Unterkunft ist in dieser Zeit nur aus den folgenden triftigen Gründen zulässig:

1. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,

2. die Jagd zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest,

3. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten und kommunalpolitischer Funktionen einschließlich des hierfür erforderlichen Weges zur Notbetreuung nach § 5a,

4. die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,

5. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,

6. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie von Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich sowie Besuche im Sinne des § 7 Absatz 1,

7. die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,

8. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,

9. die Begleitung Sterbender im engsten Familienkreis,

10. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,

11. in der Zeit vom 24. Dezember 2020 bis 26. Dezember 2020 die Teilnahme an einem Gottesdienst,

12. zu Heiligabend und

13. in der Silvesternacht unter besonderer Beachtung der Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen nach § 2 Absatz 1, des Alkoholverbots nach § 2d sowie der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nach § 3.

(2) Wird der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Freistaat Sachsen an fünf Tagen andauernd unterschritten, kann der Landkreis oder

die Kreisfreie Stadt die Ausgangssperre aufheben, wenn der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen andauernd unterschritten wird und die Ausgangssperre nicht weiterhin zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich ist. Maßgeblich für den Inzidenzwert nach Satz 1 sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts. Das Erreichen des maßgeblichen Inzidenzwertes nach Satz 1 ist durch die oberste Landesgesundheitsbehörde und die zuständige kommunale Behörde öffentlich bekannt zu machen. Die Aufhebung der Ausgangssperre ist durch die zuständige kommunale Behörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 2d Alkoholverbot

Der Alkoholausschank und -konsum ist in der Öffentlichkeit verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältnissen erlaubt

§ 3 Mund-Nasenbedeckung

(1) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung im öffentlichen Raum besteht, wenn sich Menschen begegnen. Das gilt insbesondere

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Personenbeförderung, einschließlich Taxis, Reisebusse oder regelmäßiger Fahrdienste zum Zweck der Beförderung zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen oder Patienten zu deren Behandlung,
2. vor dem Eingangsbereich von und in Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen und Parkhäusern,
3. in Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes sowie durch Beschäftigte ambulanter Pflegedienste bei der Ausübung der Pflege; ausgenommen sind die Behandlungsräume sowie die stationär aufgenommenen Patienten am Sitzplatz zur Aufnahme von Speisen und Getränken und in ihren Zimmern,
4. beim Besuch in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes,
5. in Arbeits- und Betriebsstätten; dies gilt nicht am Arbeitsplatz, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann,
6. in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr:
 - a) in Einkaufszentren, Beherbergungsbetrieben (Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen, Speiseräumen bis zum Erreichen des Platzes) und öffentlichen Verwaltungen,
 - b) in Banken, Sparkassen und Versicherungen,
 - c) vor und in gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbiss- und Caféangeboten zur und bei Lieferung und

Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken,

- d) vor dem Eingangsbereich von und in Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften mit Ausnahme der vortragenden Person sowie zur rituellen Aufnahme von Speisen und Getränken,
 - e) in Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung dienen sowie auf deren Gelände, mit Ausnahme des Unterrichts in den Musik- und Tanzhochschulen,
7. vor dem Eingangsbereich von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 8. beim Aufenthalt in Schulgebäuden, auf dem Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen; dies gilt nicht,
 - a) wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
 - b) für die Primarstufe,
 - c) für Horte,
 - d) im Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I mit Ausnahme der Abendoberschulen,
 - e) im Unterricht an Förderschulen der Sekundarstufe I auch für Lehrkräfte und sonstiges im Unterricht eingesetztes Personal,
 - f) im Unterricht der Werkstufe der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
 - g) im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache sowie
 - h) zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude,
 9. wenn die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie dies bestimmt,
 10. an Haltestellen, in Bahnhöfen, in Fußgängerzonen, auf den Sport und Spiel gewidmeten Flächen (ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres), auf Wochenmärkten und an Außenverkaufsständen. Dies gilt von 6 Uhr bis 24 Uhr;
 11. bei den Zusammenkünften gemäß § 2 Absatz 4 mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird.

Ausgenommen sind die Fortbewegung ohne Verweilen mit Fortbewegungsmitteln und die sportliche Betätigung.

(2) Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzich-

ten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasenbedeckung zu verzichten.

(3) Ausgenommen von der Pflicht nach Absatz 1 sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6, 10 und 11 gilt nicht für das Personal, soweit andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden oder kein Kundenkontakt besteht. Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 genügt die Gewährung der Einsichtnahme in ein ärztliches Attest. Insoweit kann aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die Benutzung und der Aufenthalt nach Absatz 1 nicht versagt werden. Personen, die entgegen der nach Absatz 1 bestehenden Pflicht keine Mund-Nasenbedeckung tragen, ohne dass eine Ausnahme nach den Sätzen 2 bis 4 oder nach Absatz 2 vorliegt, ist die Benutzung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Alternative 1 sowie der Aufenthalt nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 8 und 10 untersagt.

(4) Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind befugt, von dem ärztlichen Attest, mit dem eine Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 glaubhaft gemacht wird, eine analoge oder digitale Kopie zu fertigen und diese aufzubewahren. Das Original des Attests darf nur mit Zustimmung des Vorlegenden aufbewahrt werden. Die Kopie oder das Attest ist vor unbefugtem Zugriff zu sichern und nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen das

Attest gilt, unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2021.

§ 4

Schließung von Einrichtungen und Angeboten

(1) Untersagt ist die Öffnung von Einkaufszentren und Einzel- oder Großhandel sowie Ladengeschäften mit Ausnahme zulässiger Telefon- und Onlineangebote ausschließlich zum Versand oder zur Lieferung. Erlaubt ist nur die Öffnung von folgenden Geschäften und Märkten des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung beschränkt auf ein entsprechendes Sortiment des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung: Lebensmittelhandel, Tierbedarf, Getränkemärkte, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Bestatter, Optiker, Hörgeräteakustiker, Sparkassen und Banken, Poststellen, Reinigungen, Waschsalo- nen und Ladengeschäfte des Zeitungsverkaufs, Verkauf von Weihnachtsbäumen, Tankstellen, Wertstoffhöfe, Kfz- und Fahrradwerkstätten sowie einschlägige Ersatzteilverkaufsstellen, Großhandel beschränkt auf Gewerbetreibende, selbstproduzierende und -vermarktende Baumschulen, Gartenbau- und Floristikbetriebe.

(2) Untersagt ist mit Ausnahme zulässiger Onlineangebote der Betrieb von:

1. Aus- und Fortbildungseinrichtungen, mit Ausnahme von Schulungen zur Pandemiebekämpfung oder zur Durchführung von unaufschiebbaren Prüfungen im Bereich der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung sowie der Hochschulen im Sinne des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Berufsakademie Sachsen,

2. Integrationskursen,

3. Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen und vergleichbaren Einrichtungen und Angeboten,

4. Freibädern, Hallenbädern, Kurbädern, Thermen soweit es sich nicht um Rehabilitationseinrichtungen handelt,

5. Dampfbädern, Dampfsaunen und Saunen,

6. Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen, soweit sie nicht medizinisch notwendigen Behandlungen dienen,

7. Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnlichen Einrichtungen,

8. Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs einschließlich Skiaufstiegsanlagen; das Verbot und die personenmäßige Beschränkung nach § 2 gelten nicht für sportliche Betätigungen auf diesen Anlagen für Sportlerinnen und Sportler,

a) für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient oder die lizenzierte Profisportler sind,

b) die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) und Nachwuchskader 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören oder die Kader in einem Nachwuchsleistungszentrum im Freistaat Sachsen und

c) von sportwissenschaftlichen Studiengängen,

9. Freizeit-, Vergnügungsparks, botanischen und zoologischen Gärten, Tierparks,

10. Volksfesten, Jahrmärkten, Weihnachtsmärkten, Spezialmärkten, Ausstellungen nach § 65 der Gewerbeordnung,

11. Diskotheken, Tanzlustbarkeiten,

12. Messen,

13. Tagungen und Kongressen,

14. Museen, Gedenkstätten, Musikschulen und Musikunterricht durch freiberufliche Musikpädagogen, Volkshochschulen, Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungs- orten, Musiktheatern, Clubs und Musikclubs und entsprechen- den Einrichtungen für Publikum,

15. Bibliotheken, mit Ausnahme der Medienausleihe sowie mit Ausnahme von Fachbibliotheken und Bibliotheken an den Hochschulen, der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek,

16. Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ohne pädagogische Betreuung, Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nach dem §§ 11 bis 14 und 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendherholung; zulässig bleiben Angebote der mobilen Kinder- und Jugendarbeit,

17. Zirkussen,
18. Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlungen, Prostitutionsfahrzeugen,
19. Busreisen,
20. Schulfahrten,
21. Übernachtungsangeboten, mit Ausnahme von Übernachtungen aus notwendigen beruflichen, medizinischen oder sozialen Anlässen, einschließlich der nach § 2 Absatz 1a erforderlichen Übernachtungen,
22. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen,
23. Gastronomiebetrieben sowie Bars, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen. Ausgenommen ist die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken zum Verzehr in der eigenen Häuslichkeit oder am Arbeitsplatz sowie der Betrieb von Kantinen und Mensen;
24. Betrieben im Bereich der körpernahen Dienstleistung, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Behandlungen,
25. allen sonstigen Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen.

(3) Von dem Verbot nach Absatz 1 und 2 sind das Betreten und Arbeiten durch Betreiber und Beschäftigte und Prüfer nicht erfasst.

§ 5

Einrichtungen, Betriebe und Angebote mit Hygienekonzept und Kontaktdatenerhebung

(1) Die nicht nach § 4 Absatz 1 geschlossenen Einrichtungen, Betriebe und Angebote sind unter Einhaltung der Hygieneregelungen nach den Absätzen 2 bis 4 sowie der Kontaktdatenerhebung nach Absatz 6 zulässig. Hochschulen und die Berufsakademie Sachsen sollten auf Präsenzveranstaltungen verzichten; dies gilt insbesondere nicht für Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte sowie Prüfungen.

(2) In Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 qm darf sich nicht mehr als ein Kunde pro zehn qm Verkaufsfläche aufhalten. Bei Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 qm darf sich insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens ein Kunde pro zehn qm Verkaufsfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens ein Kunde pro 20 qm Verkaufsfläche aufhalten. Für Einkaufszentren ist für die Berechnung nach den Sätzen 1 und 2 die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen. Durch ein mit eigenem oder beauftragtem Personal abgesichertes Einlassmanagement müssen Einkaufszentren und Geschäfte verhindern, dass es im Innenbereich von Einkaufspassagen oder Einkaufszentren zu unnötigen Schlangenbildungen kommt. Die zulässige Höchstkundenzahl, welche gleichzeitig anwesend sein darf, ist im Eingangsbereich sichtbar auszuweisen.

(3) Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutz-

regel sowie vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Arbeitsschutzbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind zu berücksichtigen. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus und der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie einzuhalten.

(4) Auf der Grundlage der in Absatz 2 und 3 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dieses muss insbesondere die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten. Das Hygienekonzept benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung oder persönlicher Schutzausrüstungen. Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.

(5) Für in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge untergebrachte oder tätige Personen treffen die Unterbringungsbehörden einrichtungs- und objektabhängige Regelungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

(6) Personenbezogene Daten zur Nachverfolgung von Infektionen sind durch Veranstalter und Betreiber von Einrichtungen, Behörden und Gerichte, Angeboten und Betrieben die nicht nach § 4 Absatz 1 verboten sind, zu verarbeiten; ausgenommen sind Berufsgeheimnisträger nach § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung, der Bereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Läden und Verkaufsständen sowie bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum und Ort des Besuchs. Es ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Aushändigung an die für die Erhebung der Daten zuständigen Behörden verarbeitet werden und sind vier Wochen nach der Erhebung zu löschen. Auf Anforderung sind die verarbeiteten Daten an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, sobald diese für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden.

(7) Wird eine digitale Erhebung von Kontaktdaten nach Absatz 6 vorgesehen, ist zusätzlich

1. eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers und
 2. eine barrierefreie Datenerhebung
- zu ermöglichen.

§ 5a

Schule und Kindertagesbetreuung

(1) Schulen, einschließlich der Schulinternate mit Ausnahme des Internats der Palucca Hochschule für Tanz Dresden, und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind mit Ausnahme einer unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 möglichen Notbetreuung geschlossen. Die Schließung umfasst nicht das Betreten und Arbeiten durch Träger und Beschäftigte sowie aus wichtigem Grund Tätigkeiten sonstiger Personen sowie Maßnahmen zur Vorbereitung der Präsenzbeschulung in Schulen ab dem 11. Januar 2021. Die Anordnung häuslicher Lernzeiten nach Maßgabe des Schulrechts bleibt zulässig. Zudem kann der Schulbetrieb an Klinik- und Krankenhausschulen im Einvernehmen mit der Leitung der Klinik oder des Krankenhauses aufrecht erhalten werden.

(2) Eine Notbetreuung ist in den Grund- und Förderschulen für ihre Schülerinnen und Schüler im Zeitraum 14. bis 18. Dezember 2020 sowie 4. bis 8. Januar 2021 sowie an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung für ihre Schülerinnen und Schüler auch am 21. und 22. Dezember 2020 gestattet. Die Notbetreuung nach Satz 1 an Förderschulen darf auch für inklusiv unterrichtete Schülerinnen und Schüler anderer Schularten angeboten werden. In Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ist eine Notbetreuung im Zeitraum 14. Dezember 2020 bis 8. Januar 2021 für dort betreute Kinder gestattet.

(3) Die Notbetreuung nach Absatz 2 darf nur eingerichtet werden

1. für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 an Grundschulen und der Primarstufe an Förderschulen während der üblichen Unterrichts- und Hortezeiten,
2. für mehrfach- und schwerstmehrfachbehinderte Schülerinnen und Schüler an Grund- und Förderschulen sowie mehrfach- und schwerstmehrfachbehinderte Kinder in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, sofern die Personensorgeberechtigten die Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder Kinder nicht leisten können, während der üblichen Unterrichts- und Öffnungszeiten,
3. für Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen während der üblichen Öffnungszeiten sowie
4. für Kinder in den Kindertagespflegestellen während der üblichen Öffnungszeiten.

(4) Eine Notbetreuung nach Absatz 3 Nummer 1, 3 und 4 soll nur dann stattfinden, wenn

1. beide Personensorgeberechtigten oder der alleinige Personensorgeberechtigte oder in Fällen der Umgangsregelung der zur Antragstellung aktuell Personensorgeberechtigte gemäß der Anlage 1 beruflich tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind,
2. nur einer der Personensorgeberechtigten gemäß der Anlage 2 beruflich tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist sowie

eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann oder

3. das Jugendamt aufgrund andernfalls drohender Kindeswohlgefährdung die Notwendigkeit einer Notbetreuung feststellt.

Zum Nachweis der beruflichen Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 ist das Formblatt gemäß Anlage 3 auszufüllen und der Schule oder der Einrichtung der Kindertagesbetreuung vorzulegen; in dem Formblatt vorgesehene Unterschriften der Arbeitgeber können binnen eines Arbeitstages nach der erstmaligen Inanspruchnahme der Notbetreuung nachgereicht werden. Die Schule oder die Einrichtung der Kindertagesbetreuung hat das vorgelegte Formblatt im Original bis zum Ablauf des 31. Januar 2021 aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten.

§ 6

Saisonarbeitskräfte

Wer Personen beschäftigt, die

1. zum Zweck einer turnusgemäßen oder zu einer bestimmten Zeit innerhalb eines Jahres mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme vorübergehend aus dem Ausland in das Gebiet des Freistaates Sachsen einreisen (Saisonarbeitskräfte),
2. in Gemeinschaftsunterkünften wohnen und
3. in Betrieben arbeiten, in denen gleichzeitig mehr als zehn Beschäftigte einschließlich Leiharbeitskräften, Beschäftigten eines Werkunternehmens und sonstige Personen tätig sind,

muss sicherstellen, dass diese bei Beginn der Beschäftigung über einen ärztlichen Befund in deutscher oder englischer Sprache verfügen, aus dem sich ergibt, dass eine molekular- biologische Testung keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona- virus SARS-CoV-2 ergeben hat. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden sein. Personen, welche nicht über den ärztlichen Befund nach Satz 1 verfügen, dürfen nicht beschäftigt werden. Der Betriebsinhaber, der Saisonarbeitskräfte beschäftigt, ist verpflichtet, die Arbeitsaufnahme der Saisonarbeitskräfte jeweils grundsätz- lich 14 Tage vor ihrem Beginn der zuständigen Behörde sowie der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine spätere Anzeige ist nur ausreichend, wenn der Betriebsinhaber glaubhaft macht, dass eine frühere Anzeige aus zwingenden betrieblichen oder sonstigen Gründen nicht möglich war. Die Anzeige hat die Namen der Saisonarbeitskräfte, deren Unterbringungsort, Art und Zeitraum der Tätigkeit sowie die Kontaktdaten des Betriebsinhabers zu enthalten. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn die Saisonarbeitskräfte während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland den Betrieb oder den Arbeitgeber wechseln.

§ 7

Besuchs- und Betretungsregelungen für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

(1) Der Besuch folgender Einrichtungen ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig:

1. Alten- und Pflegeheime,

2. Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, und ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet,
3. Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist) und
4. genehmigungspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 35, § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 sowie § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.

(2) Die Einrichtungen nach Absatz 1 sind zur Aufrechterhaltung der Besuchsmöglichkeiten verpflichtet. Im Rahmen eines Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts ist durch Regelungen zum Besuch und nach Bedarf zum Verlassen und Betreten der Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen, dass die Regelungen nicht zu einer vollständigen sozialen Isolation der Betroffenen führen (einrichtungsbezogenes, bewohnerorientiertes Besuchskonzept). Die Regelungen haben insbesondere Bestimmungen zu einzuhaltenden Hygienemaßnahmen, zur Anzahl der Besucherinnen und Besucher, zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten und zur Sicherstellung der fortlaufenden praktischen Ausbildung in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens zu enthalten. § 5 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend. Die Besuchs- und Betretungsregelungen sind an die aktuelle regionale Infektionslage anzupassen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen.

(3) Besuchern in Einrichtungen nach Absatz 1 darf der Zutritt nur nach erfolgtem Antigentest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis und mit einer Mund-Nasenbedeckung gewährt werden. Die Einrichtungen sind verpflichtet, auf Wunsch der Besucherinnen und Besucher einen Antigentest durchzuführen. Dem Antigentest steht ein PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist. Im Hygienekonzept können Ausnahmen für Besuche zum Zweck der Sterbebegleitung aufgenommen werden.

(4) Für die Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 1 sowie ambulante Pflegedienste wird gemäß der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung) vom 30. November 2020 (BAnz AT 01.12.2020 V1) eine regelmäßige Testung für die Beschäftigten, möglichst zweimal wöchentlich, angeordnet. Im Übrigen wird den Einrichtun-

gen nach Absatz 1 dringend empfohlen, den Anspruch auf Testung gemäß der Coronavirus-Testverordnung regelmäßig möglichst zweimal wöchentlich für die Beschäftigten zu gewährleisten.

(5) Werkstätten für behinderte Menschen, Angebote anderer Leistungsanbieter gemäß § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden. Von dem Verbot nach Satz 1 sind Menschen mit Behinderungen, die nicht in einer besonderen Wohnform nach § 104 Absatz 3 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wohnen und deren Betreuung und pflegerische Versorgung auch zeitweise nicht durch Eltern, Angehörige oder sonstiges Betreuungspersonal sichergestellt werden kann, ausgenommen. Von dem Verbot nach Satz 1 können durch den Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen oder durch den Leiter des anderen Leistungsanbieters diejenigen Menschen mit Behinderungen ausgenommen werden, die Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich gemäß § 57 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten. Weiter können von dem Verbot nach Satz 1 durch den Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen oder des anderen Leistungsanbieters Beschäftigte, die für den wirtschaftlichen Betrieb der Werkstatt für behinderte Menschen oder des anderen Anbieters erforderlich sind, ausgenommen werden. Ausnahmen vom Betretungsverbot sind nur dann zulässig, wenn ein Arbeitsschutz- und Hygienekonzept nach § 5 Absatz 3 und 4 vorliegt. Bei Beschäftigten, die in Einrichtungen nach Absatz 1 Ziffer 2 wohnen, ist das Arbeitsschutz- und Hygienekonzept mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung der Werkstattbeschäftigten abzustimmen. Dabei sind Regelungen im Zusammenhang mit der Rückkehr in die Einrichtung, insbesondere zu Beförderung und Arbeitsorganisation, einschließlich einer abgestimmten Testkonzeption mit regelmäßigen Testungen der beschäftigten und betreuten Menschen zu treffen. Die Sätze 1 bis 7 gelten sinngemäß für andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen.

(6) Richterliche Anhörungen dürfen in allen Einrichtungen nach Absatz 1 stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.

(7) Erlaubt sind auch Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozial- und Jugendamtes, Vormünder, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie durch Sorgeberechtigte, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind, und Eltern mit Besuchs- und Umgangsrecht. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen; diese kann den Zutritt von Auflagen abhängig machen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert Koch-Institutes der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

(8) Erlaubt ist auch das Betreten

1. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden,
2. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht,

3. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Dienste der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung,
 4. durch Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung in Berufen des Gesundheits- oder Sozialwesens oder der studienqualifizierenden Ausbildung an der Fachoberschule,
 5. durch ehrenamtlich Tätige zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie
 6. zur medizinischen und therapeutischen Versorgung.
- (9) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung weitere Regelungen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen kommunalen Behörden im Einzelfall zugelassen werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich notwendig oder vertretbar ist.

§ 8

Maßnahmen der zuständigen kommunalen Behörden

(1) Die zuständigen kommunalen Behörden können abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Die Maßnahmen sind öffentlich bekanntzugeben. Ergriffene Maßnahmen sind durch die zuständigen kommunalen Behörden hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung zu überprüfen.

(2) Wird der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen andauernd unterschritten, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt von den in dieser Verordnung geregelten Maßnahmen abweichen, wenn diese nicht weiterhin zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich sind. Maßgeblich für den Inzidenzwert nach Satz 1 sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts. Das Erreichen des maßgeblichen Inzidenzwertes nach Satz 1 und die von dieser Verordnung abweichenden Maßnahmen sind durch die zuständige kommunale Behörde öffentlich bekannt zu machen.

(3) Für den Fall eines konkreten räumlich begrenzten Anstiegs der Infektionszahlen (Hot-spot) sind entsprechend begrenzte Maßnahmen zu treffen.

§ 9

Versammlungen

(1) Unter freiem Himmel sind Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, ausschließlich ortsfest und mit höchstens 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, wenn

1. alle Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer, die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter sowie Ordnerinnen und Ordner eine Mund-Nasenbedeckung tragen. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend;

2. zwischen allen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird.

(2) Bei fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt sind Versammlungen abweichend von Absatz 1 auf eine Teilnehmerzahl von maximal 200 Personen begrenzt. § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Bei fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 300 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt sind Versammlungen abweichend von Absatz 1 auf eine Teilnehmerzahl von maximal 10 Personen begrenzt. § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 können im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(5) Das Sächsische Versammlungsgesetz bleibt im Übrigen unberührt.

§ 10

Sächsischer Landtag

Von den Bestimmungen dieser Verordnung ist der Sächsische Landtag aufgrund seines verfassungsrechtlichen Selbstorganisationsrechts sowie des Hausrechts und der Polizeigewalt des Landtagspräsidenten gemäß Artikel 47 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen ausgenommen. Darüber hinaus haben die zuständigen Behörden die besondere verfassungsrechtliche Stellung des Landtags und seiner Mitglieder im Rahmen von Maßnahmen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

§ 11

Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe zuständigen Behörden haben

1. die Bestimmungen dieser Verordnung,
2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und
3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zu-

ständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe getroffenen Maßnahmen umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei die Ortspolizeibehörden um Vollzugs- und Vollstreckungshilfe ersuchen. Die Zuständigkeiten zum Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften gemäß der Sächsischen Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer

1. vorsätzlich

- a) entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 sich in der Öffentlichkeit oder in der eigenen Häuslichkeit mit weiteren als den dort genannten Personen aufhält und kein Fall des § 2 Absatz 1b vorliegt,
- b) entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 2a Absatz 1 Satz 3 den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
- c) entgegen § 2a Absatz 1 Satz 2 die zulässige Personenanzahl überschreitet,
- d) entgegen §§ 2b und 2c die Unterkunft ohne triftigen Grund verlässt,
- e) entgegen § 2d Alkohol in der Öffentlichkeit ausschenkt oder konsumiert,
- f) entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Einkaufszentren, Einzel- oder Großhandel, Ladengeschäfte, Einrichtungen oder Angebote öffnet, betreibt, durchführt, besucht oder nutzt und keine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 vorliegt,
- g) entgegen § 9 Absatz 1 bis 3 eine Versammlung veranstaltet, die nicht ortsfest ist oder an der mehr Personen teilnehmen als nach § 9 Absatz 1 bis 3 zulässig sind, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Absatz 4 vorliegt,

2. fahrlässig oder vorsätzlich

- a) entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4, 6, 7, 10 oder 11, § 7 Absatz 3 Satz 1, § 9 Absatz 1 Nummer 1 keine Mund-Nasenbedeckung trägt und keine Ausnahme nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Nummer 6 Buchstabe d oder e, Nummer 10, 11, Satz 3 oder Absatz 2 oder 3 oder § 9 Absatz 1 Nummer 1 vorliegt,
- b) entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 oder 2 mehr als die pro Quadratmeter Verkaufsfläche zulässige Anzahl an Kunden einlässt,
- c) entgegen § 5 Absatz 2 Satz 5 die zulässige Höchstkundenanzahl nicht ausweist,
- d) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 1 Einrichtungen, Betriebe oder Angebote ohne Hygienekonzept öffnet, betreibt oder durchführt oder das Hygienekonzept nicht einhält,
- e) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 keinen Ansprechpartner

vor Ort festlegt,

- f) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 die Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen oder die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nicht durchsetzt,
- g) entgegen § 5 Absatz 6 personenbezogene Daten nicht verarbeitet und keine Ausnahme nach § 5 Absatz 6 Satz 1, Halbsatz 2 vorliegt,
- h) entgegen § 6 Satz 1 eine Person ohne einen Nachweis beschäftigt oder die Anzeige nach § 6 Satz 4 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt und keine Ausnahme nach § 6 Satz 5 vorliegt,
- i) entgegen § 7 Absatz 2 kein eigenständiges Konzept zum Besuch, Betreten und Verlassen der Einrichtung erstellt,
- j) entgegen § 7 Absatz 3 den Zutritt ohne Vorliegen eines negativen Testergebnisses gewährt und keine im Hygienekonzept aufgenommene Ausnahme für Besuche zum Zweck der Sterbebegleitung vorliegt.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 27. November 2020 (SächsGVBl. S. 666) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.

Dresden, den 11. Dezember 2020

Die Staatsministerin für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

„Treuer helfen Treuern“

Schützen Sie sich und andere, bleiben Sie zu Hause!

Die Treuer Geschäfte sind auch in der Krise für Sie da. Bleiben Sie Treuer treu!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, derzeit sind wieder viele Geschäfte per Verfügung von Ladenschließungen betroffen. Auch wenn die Schließung von Ladengeschäften sehr wichtig für die Eindämmung des neuartigen Corona-Virus ist, stellt dieser Umstand einerseits für viele Unternehmerinnen und Unternehmer eine existenzbedrohende Lage dar und andererseits ist es für Sie, als Verbraucher wichtig, dass Sie trotz der angeordneten Schließungen gut versorgt sind. Aus diesem Grund bieten viele Gewerbetreibende in unserer Stadt einen Lieferservice an. Nachfolgend haben wir Ihnen eine Liste mit Gewerbetreibenden zusammengestellt, die diesen Service anbieten. Bitte unterstützen auch Sie diese Aktion! Zu Ihrem eigenen Schutz und dem Schutz Ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger bitte ich Sie bei der gegenseitigen Unterstützung, die Ausgangsbeschränkungen nicht außer Acht zu lassen sowie die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Danke für Ihre Unterstützung! Bleiben Sie gesund!

Ihre Bürgermeisterin

Steffi Bienert Königstraße 2a 08233 Treuen	10.00 Uhr -18.00 Uhr Samstag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr	Fax: 037468 / 582374 E-Mail: info@maeuse-zaehnchen.de
Schuhhaus am Markt Rainer Hummel Markt 2 08233 Treuen	Montag – Freitag 09.00 Uhr – 18.00 Uhr	Tel: 037468 / 2264 Mobil: 0152 / 28906719 E-Mail: schuhhummel@tele2.de Instagram: schuhhummeltreuen
Buch mal anders Uta Gräf Pfarrstraße 2 08233 Treuen	Montag – Freitag 10.00 Uhr – 12.00 Uhr und 15.00 Uhr – 17.00 Uhr	Tel.: 037468 582225 E-Mail: post@buchmalanders.de www.buchmalanders.de
J.A. Illgen Marina Posemann Apothekengasse 2 08233 Treuen	Montag – Freitag 10.00 Uhr – 12.00 Uhr und 15.00 Uhr – 17.00 Uhr	Tel: 037468 / 2553
Uhren & Schmuck Polster Ralf Polster Bahnhofstraße 7 08233 Treuen	Montag – Freitag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr	Tel: 037468 / 2689
Elektro-Wappler Andrea Guhde Markt 6 08233 Treuen	Montag – Freitag 08.00 Uhr – 18.00 Uhr	Tel: 037468 / 2251 Mobil: 0178 / 6375012 E-Mail: a.guhde@web.de
Seitech Jörg Seidel Querstraße 1 08233 Treuen	Montag – Freitag 09.00 Uhr – 10.00 Uhr und 16.00 Uhr – 18.00 Uhr	Tel: 037468 / 68678 E-Mail: info@seitech.de
Rhapsodie Kristin Franda Königstraße 6 08233 Treuen	Montag – Freitag 10.00 Uhr – 12.00 Uhr und 15.00 Uhr – 17.00 Uhr	Tel.: 037468 / 3944 www.frandahobby.de
Schreibwaren Maria Wohlrabe Königstraße 10 08233 Treuen		Tel: 037468 / 2160
Mode mit Herz Bahnhofstraße 2 08233 Treuen	Öffnungszeiten an der Ladentür	Tel: 037468 / 67604
Gaststätte Vaterland Inhaber: Fam. Weller Munzstraße 2 08233 Treuen	Abholung am 25., 26. Und 27.12.2020 Bestellung bis 23.12.2020	Tel.: 037468 / 2800 E-Mail: kontakt@gaststaette-vaterland.de
Landgasthof Veitenhäuser Veitenhäuser 10-12 08233 Treuen	Abholung am 25. und 26.12.2020 Bestellung bis 23.12.2020	Tel.: 037468 68290 E-Mail: info@landgasthof-veitenhaeuser.de
Waldgaststätte Buch Christin Wolf Buch 5 08233 Treuen	Abholung am 25., 26. Und 27.12.2020 Bestellung bis 20.12.2020	Tel.: 0177/5156093

WEIHNACHTEN (GEDICHT ZUM TREUENER)

In des Dezembers letztem Drittel
schmückt sich ein Greis mit rotem Kittel
und reist aus höchstem Norden an
damit er uns beschenken kann

So schnell er kann, fliegt er nach Treuen
um die Präsente auszustreuen
und so die Bürger die hier wohnen
für Fleiß und Güte zu belohnen

Der Schlitten pfeift, die Tiere schwitzen
der Dicke kann schon nicht mehr sitzen
er beißt die Zähne, grimmt und kämpft
weil nichts am Schlitten stoßgedämpft

Es zwickt sein Hintern taub und kalt
der Weihnachtsmann wird langsam alt
und findet seinen Winterjob
nicht mehr romantisch, sondern grob

Die Welt wird rau, der Ton oft rüde
er ist des Schenkens manchmal müde
er hat – die Hörer ahnen´s schon
wohl eine Winterdepression

Und einzig dies taugt zur Erklärung
dafür, dass seine Festbescherung
in diesem Jahr ein wenig wild
doch macht Euch lieber selbst ein Bild..

Zur rechten Zeit sind Mann und Schlitten
auf Treuens Postplatz eingeritten
er pflegt die Tiere, zählt die Säcke
da kommt ein Sportsmann um die Ecke
Ein alter Freund und Baulehrter
ein in der Branche Heißbehrter
streift sich vom Handschuh ab den Reif
und gibt dem Weihnachtsmann high five

Sie herzen sich und plaudern heiter
dann muss Herr Forner leider weiter
weil er die Stadt und auch die Welt
durch seine Kunst zusammenhält

„Das Bad?“, fragt Santa schon im Gehen
da bleibt der Ingenieur kurz stehen
er kichert leis und wählt die Sätze
spricht schließlich sanft:

„Nun ja. Ich schätze,
er ist behoben, unser Schaden
man kann schon seit November baden!“

Der Alte hatte unterdessen
für kurze Zeit den Gram vergessen
doch nun allein mit den Geschenken
erwachen wieder die Bedenken

der Sack drückt schwer, er seufzt in Moll
und hat die Nase fast schon voll
da blickt er auf und er entdeckt
ein Haus in dem man Pizza bäckt

dort tritt er ein und bringt zwei Päckchen
wärmt sich kurz auf und sieht im Eckchen
nicht nur Calzone, Wurst und Döner
macht jedem Gast das Leben schöner

im Kühlschrank des Geschäftes hier
entdeckt er fein gehopftes Bier
und hinter seinen roten Wangen
erwacht ein mächtiges Verlangen

Der Weihnachtsmann, wie man ihn kennt
ist zwar nicht völlig abstinent
doch in der Regel bleibt er hart
und es rauscht allenfalls sein Bart

Bevor nicht auch der letzte Pack
aus seinem Überraschungssack
an Oma, Mann und Frau gebracht
so pflegt er´s in der stillen Nacht

Doch die Moral hält nicht mehr stand
und plötzlich findet seine Hand
den eisgekühlten Flaschenhals
des Elixiers aus Gerstenmalz

Mit drei-vier Zügen ist´s vorbei
da staunt die Crew der Pizzeria
und lobt den Durst von Santa Claus
Sie geben ihm ein zweites aus

So vorgestärkt schenkt sich´s vorzüglich
denkt sich der Weihnachtsmann vergnüglich
und klopf voll Innbrunst und mit Wonne
am Haus der Reisesommersonne

Die Katja lacht und lässt ihn ein
er soll erstmal ganz locker sein
die Stiefel hoch den Gürtel weit
dann hält er sein Geschenk bereit

Hiernach betreibt sie noch Akquise
ob er sich inspirieren ließe
die Südsee sei ein Gott-Geschenk
spricht sie und reicht ein Mixgetränk

Der Gast gibt höflich zu bedenken
er müsse langsam weiterschenken
er kippt den Drink und küsst die Hand
lobt Gastlichkeit und Sachverstand

Und tritt hinaus zu seiner Herde
auf dass die Nacht noch stiller werde
er streicht den Bart, kratzt kurz am Kinn
eilt dann zur Apotheke hin

Um gegen das Bescherungs-Saufen
ein Päckchen Aspirin zu kaufen
doch schlürft er hier fast ungewollt
zwei Tagesdosen Magengold

Er schwebt hinaus über die Rampe
und langsam leuchtet seine Lampe
er trifft jetzt nicht mehr jedes Haus
die ungeraden lässt er aus

Am Treppchen vor dem Bastel-Laden
nimmt eine Kufe leichten Schaden
doch mildert jenes Unfalls Schwere
ein warmer Trunk aus Heidelbeere

Mit Sahnehaube und Gebäck
am Ende ist der Sack kurz weg
verlegt in all den tausend Sachen
die Frandas Haus exotisch machen

IN TREUEN V ADVENTSKALENDER 2019)

Ein Cheerio ein Winke-Winke
schon taumelt er zur nächsten Klinke
halb hält er sich, halb drückt er nieder
dann stürzt er in ein altes Mieder

Er stemmt sich hoch glaubt verwirrt
er häßt sich im Jahrzehnt geirrt
denn um ihn präsentiert sich Ware
sämtlicher Vor- und Nachkriegsjahre

Doch durchs Geläut der Ladenglocke
erscheint ein Herr mit blonder Locke
und wischt des Dicken Zweifel weg
sie trinken einen auf den Schreck

Dann zeigt ihm Steffen alle Kammern
mit Kochgeschirr und Wäscheklammern
bedankt sich dreimal fürs Bescheren
entlässt den Alten voller Ehren

Der geht mit rosigem Gesicht
ist knapp dreiviertel hackedicht
er stolpert durch die Trinkerei
am Metzgerladen glatt vorbei

Und schlingert auf des Schlittens Kufen
bis an den Rand der Rathausstufen
da ist die wilde Fahrt vorbei
denn hier wohnt auch die Polizei

Von ihr wird alles kontrolliert
damit den Treuenern nichts passiert
und dabei riecht der Posten wohl
am Weihnachtsmann den Alkohol

Es sei Gesetz und Brauch und Sitte
und auch der Alte müsse bitte
mag er mit Schlitten weiterreisen
die Nüchternheit erstmal beweisen

Doch als der gute Polizist
ganz kurz nicht bei der Sache ist
gibt Santa-Claus das Schlitze-Öhrchen
dem Leit-Elch schnell das Blase-Röhrchen

Die Skala zeigt drei halbe Bier
der Dicke blickt entsetzt zum Tier
das schlägt derweil die Augen nieder
rülpsst leise und kätet etwas wieder

Da öffnet sich die Rathauspforte
für eine Dame erster Sorte
und wer noch eben diskutiert
steht jählings stramm und salutiert

Ein Räuspfern und ein Seitenblick
dann zieht der Polizist zurück:
die Klage und Verdächtigung
entbehre der Ermächtigung

Und sei jetzt gar nicht die Prämisse
ob der geschätzte Gast denn wisse
was die Frau Bürgermeister tut
wenn ihres Amts Geschäft mal ruht

Fragt sie und knufft voll Schabernack
den alten Herrn in seinen Sack
gibt gleich die Antwort hinterher
sie fabriziere Fruchtlükör

aus Beeren, Moos und Hexenkraut
wird tief in Eich ein Saft gebraut
lang angesetzt und grob filtriert
man spürt den Spaß, wenn man probiert

Der Weihnachtsmann mag es nicht wagen
diese Offerte auszuschlagen
so macht ein Akt der Höflichkeit
den lieben Kerl schlussendlich breit

Er kommt wohl noch ins Vaterland
erzählt man später angespannt
streift weiterhin das Media-Eck
trinkt dessen Crew die Bierchen weg

Nimmt gar die Eiche ins Visier
doch seine Reise endet hier
der schwere Kopf sinkt auf die Brust
sein Sein wird gänzlich unbewusst

Des Media-Eckes Pioniere
verzeihen den Verlust der Biere
man richtet ihm ein Feldbett her
mit Internet und Flachfernseher

So schläft er im Computerhaus
den wohlverdienten Kater aus
und seine Tiere leisten dann
was deren Halter nicht mehr kann
sie liefern was der Sack noch trägt
bevor die Nacht sich niederlegt

der Morgen graut, der Alte stöhnt
er ist den Schnaps nicht mehr gewöhnt
und schwört im folgenden Advent
bleibt er mal lieber abstinert

PS:

Alle Gaben zugestellt
leicht gebissen, oft verbellt
manchmal gar nicht reingebeten
ein- zweimal sogar getreten
hat man ihn den alten Herrn
doch er macht es trotzdem gern

Weil es hier und überall
sicher nicht der Regelfall
dass man nur sich selber liebt
und wenn´s was zu holen gibt

Weil nur zählt was wir uns geben
wie wir miteinander leben
was wir miteinander teilen
das bedeuten diese Zeilen

Wir wünschen Euch ein frohes Fest
dass sich die Liebe teilen lässt
und ich weiß Gott sei Dank zum Glück
der Weihnachtsmann kommt gern zurück...

Viele liebe Grüße, happy Advent!
Christoph Krumbiegel

RATHAUS-NACHRICHTEN



Die Stadtverwaltung Treuen bleibt

vom 23.12.2020 – 01.01.2021

ganztagig, auch für telefonische Anfragen,
geschlossen.

Ab dem 2. Januar 2021 stehen wir Ihnen
zu den bekannten Sprechzeiten
nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung
wieder zur Verfügung.

Wir bitten um Beachtung und Verständnis!
Vielen Dank!

INFORMATIONEN AUS DER STADT

Liebe Vereinsmitglieder, Sponsoren,
Besucher und Freunde,

ein ungewöhnliches, für viele bedrückendes
Jahr geht zu Ende.

Veranstaltungen mussten abgesagt werden.
Arbeitseinsätze waren nur eingeschränkt möglich,
selbst unser Schlossfest musste ausfallen.

Dennoch hoffen wir,

Sie haben uns und unser Treuener Schloss
nicht aus den Augen verloren

und wir wünschen Ihnen und uns,
dass das kommende Jahr 2021 uns allen wieder mehr
Freude, Vergnügen, Kultur und Kontakte bringt.

Im diesem Sinne wünschen wir ein frohes
Weihnachtsfest und alles erdenklich Gute
für das Neue Jahr.

Blieben Sie gesund!



**der Vorstand des
Fördervereins Schloss Treuen u.T. e.V.**

Hörwelt Minnerop eröffnet Filiale in Treuen



Neben Filialen in Auerbach und Reichenbach eröffnete Doreen Minnerop, Inhaberin der Hörwelt Minnerop Anfang Dezember eine neue Filiale in Treuen. In den Räumen des einstigen Geschäftes „Optik Noé“ in der Königstraße findet man nun alles rund ums Hören. Bürgermeisterin Andrea Jedzig kam natürlich zur Filialeröffnung vorbei, begrüßte Inhaberin Doreen Minnerop, einschließlich ihres Teams ganz herzlich in unserer Stadt und überbrachte die besten Wünsche. Immer mittwochs, freitags und samstags ist das Geschäft nach Terminvereinbarung geöffnet. Doreen Minnerop freut sich nicht nur über Neukunden, auch Menschen, die bereits ein Hörgerät tragen sind herzlich willkommen. Derzeit ist man auf der Suche nach einem weiteren Hörakustiker und ab dem neuen Ausbildungsjahr soll ein weitere/r Hörakustiker/in ausgebildet werden. Bewerbungen nimmt Doreen Minnerop bereits jetzt gerne entgegen.

Vogtländischer



Heimatverein

Treuen e.V.

Allen Mitgliedern und Freunden des Vogtländischen
Heimatverein Treuen e.V. wünscht der Vorstand
eine friedvolle, gesegnete Weihnachtszeit
und ein glückliches Jahr 2021.

Sigrid Wappler
Vorstandsvorsitzende

Treuen am 17. Dez. 2020

WOHNEN IN TREUEN

Wir, die **Treuener Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH**
wünschen Ihnen, werte Mieter, ein besinnliches und ruhiges
Weihnachtsfest. Bleiben Sie bitte gesund.

DANKE,

dass Sie bei uns wohnen!

Ihr Team der
Treuener Wohnungsverwaltung

Oh Tannenbaum, oh Tannenbaum...



Am Dienstag, den 24.11.2020, folgten die Vorschüler der Kita „Villa Kunterbunt“ einer Einladung des Unternehmens „VOMAT“, um dort die Weihnachtszeit einzuläuten. Hierfür durften die Kinder den Weihnachtsbaum im Pausenraum mit selbstgebasteltem Schmuck aller Gruppen der Kita verschönern. Die verantwortlichen

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen empfingen uns sehr herzlich und liebevoll, auch für das leibliche Wohl der Kinder war bestens gesorgt. Aufregend und lehrreich war außerdem eine Besichtigung des Betriebes. Zur Freude der Kinder hatte der Weihnachtsmann für jeden Vorschüler ein kleines Geschenk vorbeigebracht. Trotz der aktuell schwierigen Coronasituation war dieser Tag, unter Einhaltung der geltenden Hygienemaßnahmen, für alle ein schöner Ausflug.

Wir bedanken uns recht herzlich und wünschen eine ruhige und besinnliche Weihnachtszeit.

Die Kinder und das Team der „Villa Kunterbunt“



Neuerwerbung der Stadt- und Schulbibliothek Treuen, Dezember 2020, Teil 2

Belletristik:

Archer, Jeffrey: Klang der Hoffnung (Band 2, Spannungsroman)
Averbeck, Marlene: Das Lichtenstein - Modehaus der Träume (Schicksal)

Bomann, Corina: Sophias Triumph (Band 3, Schicksal)
Bott, Nina: Ich bin eine Traumfrau (Biographischer Roman)
Caspian, Hanna: Gut Greifenau - Silberstreif (Band 5, Familiensaga)
Ebert, Sabine: Schwert und Krone Band 5 (Historischer Roman)
Ferrante, Elena: Das lügenhafte Leben der Erwachsenen (Drama)
Fitzek, Sebastian: Der Heimweg (Psychothriller)
Franz, Andreas (Holbe, Daniel: Der Flüsterer (Krimi)
Higgins Clark, Mary: So schweige denn still (Thriller)
Jacobs, Anne: Rückkehr in die Tuchvilla (Band 4, Familiensaga)
Link, Charlotte: Ohne Schuld (Krimi)
Raabe, Marc: Die Hornisse (Thriller)
Rose, Karen: Todesnächte (Thriller)
Schubert, Olaf: Wie Dirk B. lernte, den Kapitalismus zu lieben (Humor)
Sigurdardottir, Yrsa: Die eisblaue Spur (Krimi)
Winterberg, Linda: Solange die Hoffnung uns gehört (Kriegsgeschichte)

Kinder- und Jugendliteratur:

Baseler, Matj: Die Kackwurstfabrik
Die drei ??? Kids - Alarm, die Ritter kommen (Bücherhelden Klasse 2)
Jugla, Cécile: Experiment Ei (ab 5 Jahren)
Kinney, Jeff: Gregs Tagebuch 15 (ab 9 Jahren)
Kirschner, Sabrina J.: Die (un)langweiligsten Schule der Welt (Band 5, ab 8 Jahren)
Der kleine Rabe Socke - Streithähne und andere rabenstarke Geschichten (ab 4 Jahren)
Littlewood, Kathryn: Die Glücksbäckerin - Das magische Fest (ab 10 Jahren)
Mein Wimmelbuch Plauen (ab 2 Jahren)
Memo Kids - Wetter (ab 8 Jahren)
Read, Kate: Ein Fuchs-100 Hühner (ab 3 Jahren)
Rowling, J.K.: Der Ickabog (Jugendbuch)
Thun, Max von: Der Sternenmann und die furchtlose Prinzessin Luna (ab 4 Jahren)
Walden, Emma: Tunierträume (Schleich Horse Club ; ab 8 Jahren)
Was ist Was Kindergarten - Große Fahrzeuge (ab 3 Jahren)
Wenzel, Sibylle: Lilly und die Zwölfen (Band 2, ab 8 Jahren)

Hörbuch:

Spielman, Lori Nelson: Morgen kommt ein neuer Himmel

Hörspiele:

Bibi Blocksberg - Die Austauschschülerin
Der kleine Drache Kokosnuss und der schwarze Ritter
Das magische Baumhaus - Das verwunschene Einhorn

Musik-CD:

Garvey, Rea: Hy Brasil

DVDs:

Maleficent 2 (Fantasy)
Mulan (Abenteuerfilm)

Gesellschaftsspiele:

Fang den Hut
Harry Potter Labyrinth
Plitsch-Platsch Pinguin

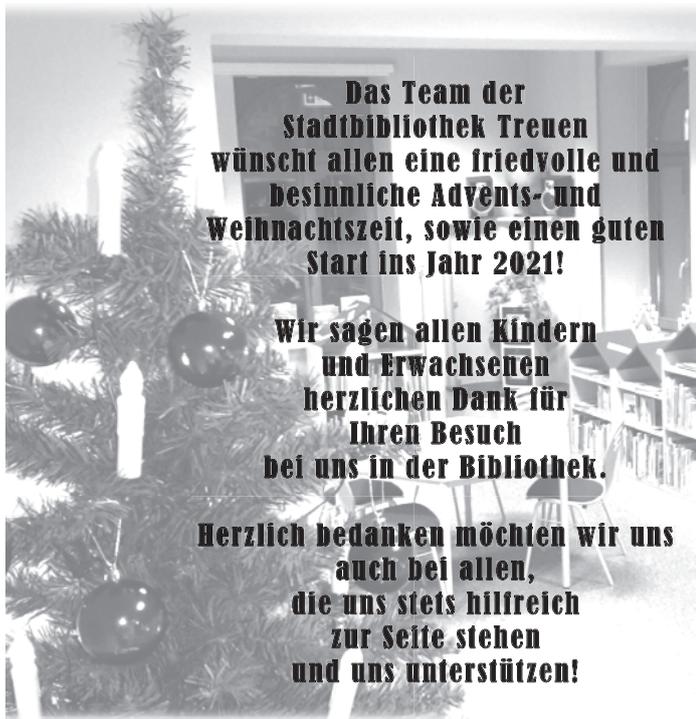
Konsolenspiele:

Dirt 4 (Playstation 4)

Micky Epic 2 (Wii)
Die Schlümpfe (Nintendo 3DS)

Alle Titel dieser Liste können ebenfalls per Bücherdienst bestellt werden.

Infos dazu von Montag-Freitag ab 8 Uhr oder per Email: stadt-bibliothek@treuen.de



**Wir bitten unsere Leser die
geänderten Öffnungszeiten
im Dezember und Januar zu beachten !**

**Vom 23.12.2020 – 01.01.2021
Geschlossen!**

Ab dem 5. Januar hat die Bibliothek wie folgt geöffnet:

Dienstag:	12.00 – 19.00 Uhr
Mittwoch:	10.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag:	12.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	10.00 – 16.00 Uhr

**Bücher auf Rädern -
der kontaktlose Lieferservice Ihrer Bibliothek**

Liebe Leserinnen und Leser unserer Stadt- und Schulbibliothek, liebe Kinder und Jugendliche,

Ab sofort bieten wir wieder die Möglichkeit des Kontaktlosen Lieferservice für Bücher und Medien aller Art. Lassen Sie sich/lasst ihr euch das Gewünschte von unserem Kurier kontaktlos an Ihre/eure Haustür bringen.

Voraussetzung: Sie müssen lediglich selbst Nutzer unserer Bibliothek sein und einen gültigen Leseausweis besitzen. Wenn nicht? Kann dieser natürlich sofort kontaktlos bei uns beantragt werden.

Für den Frei-Haus-Service entstehen keine weiteren Kosten. Nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf:

Telefon: 037468-2433 (während der Öffnungszeiten)

Mail: stadtbibliothek@treuen.de

ORTSCHAFT SCHREIERSGRÜN

Schreibersgrün-Schwibbogen leuchtet

Seit dem 1. Advent leuchtet es in Schreibersgrün. Ein neuer Schwibbogen sorgt für weihnachtliche Stimmung im Ortszentrum. Das neue Ortslogo mit der Schule ziert den Schwibbogen. Gemeinsam mit freiwilligen Helfern hat der Ortschaftsrat den Bogen am Vormittag des 1. Advent aufgebaut. Finanziert wurde das gute Stück aus dem Budget für Brauchtumspflege. Ortsvorsteherin Diana Heller (rechts) freut sich mit ihren Mitstreitern Nils Fischbach, Thomas Schmidt, Diana Baumbach und Silke Kragl (von links) über die Aufwertung des Ortsbildes und dankt allen an dem Projekt Beteiligten ganz herzlich.

Fotonachweis: HK



Die Freiwillige Feuerwehr Treuen und der Treuener Feuerwehrförderverein e.V. wünschen allen Mitgliedern und ihren Angehörigen sowie allen Freunden, Sponsoren und den Treuener Bürgern ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr.
Bleiben Sie gesund!



ORTSCHAFT EICH



Liebe Eicher Mitbürgerinnen und Mitbürger,

welch ein Weihnachtsfest liegt vor uns - eines mit vielen Einschränkungen, mit weniger Besuchen bei Freunden und Verwandten, ohne

Festessen in der Gastronomie und ohne Weihnachtseinkäufe in den Tagen vor Heiligabend.

Durch unseren Verzicht geben wir aber auch die Chance, die Pandemie zu überwinden und Menschen, die wir lieben, zu schützen. Wir haben Zeit zur inneren Einkehr und dem rastlosen Treiben in wirklich besinnliche Tage zu entfliehen.

Aber es gibt auch Zeichen der Hoffnung: in Eich entsteht das Impfzentrum des Vogtlandkreises, unser Dorfhhaus und der Schlauchturm erstrahlen zum 3. Advent überraschend in bunten Farben, ein Weihnachtsbaum steckt in der neuen Hülse auf dem Dorfplatz und unser Dorf strahlt nach langer Bauzeit in neuem Glanz.

Ich danke allen, die in diesen Zeiten für unsere Zukunft arbeiten, an den Zeichen der Hoffnung mitgewirkt haben und in dieser Zeit die Lage ernst nehmen und verzichten.

Ich wünsche uns Kraft für diese ungewohnten Feiertage, verbunden mit der Hoffnung auf eine Besserung der Lage - bleibt alle gesund!

Für den Ortschaftsrat,
Euer Torsten Forner



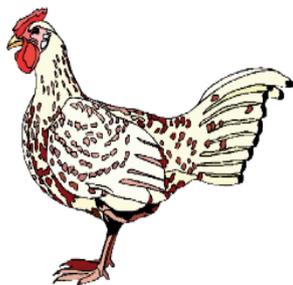
**Der Ortschaftsrat Schreiersgrün
wünscht allen Schreiersgrünern
von Herzen wunderschöne Weihnachten
und ein gesundes neues Jahr
mit viel Zeit
für die schönen Dinge des Lebens!**



ORTSCHAFT HARTMANNSGRÜN /PFAFFENGRÜN

Der Kleintierzüchterverein S451 Hartmannsgrün/Pfaffengrün e.V. wünscht allen Zuchtfreunden und Gönnern frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins Jahr 2021.

Leider können wir im Jahr 2021 aufgrund der Corona-Beschränkungen keine Kleintierschau durchführen. Wir bedauern die Absage sehr und setzen alles daran, im Jahr 2022 wieder eine Kleintierschau in der Turnhalle Pfaffengrün durchführen zu können.



Bleiben Sie gesund!



Ansonsten gibt es jede Menge zu Bestaunen und zu Erleben in dieser besinnlichen Zeit. Der Tannenbaum wurde geschmückt, die Zimmer weihnachtlich dekoriert und die Überraschungen für die Lieben zuhause werden von den Kindern liebevoll gestaltet. Bedanken möchten wir uns beim „Mäusezähnnchen“ aus Treuen, für den wunderschönen Adventskalender von PAW PATROL, der die Kinderaugen täglich zum Leuchten bringt. Das Team der Spatzenburg wünscht allen Kindern und Eltern eine besinnliche Adventszeit und ein fröhliches Weihnachtsfest.

Besuch in der Spatzenburg



Fritzi und Flocke, zwei Afrikanische Weißbauchigel, schauten während des Igelprojektes der „Großen Grashüpfer“ bei uns im Kindergarten vorbei.

Zuhause sind sie bei Finja und ihrer Familie in Gopersgrün. In der „Woche des Igel“ lernten die Kinder allerlei Spannendes und Neues über das Leben dieser Tiere. Als Highlight stand dann endlich am Ende der Woche der lang ersehnte Besuch von Flocke und Fritzi an. Die Kinder staunten nicht

schlecht, wie laut so ein Igel schnupern und sogar fauchen kann. An dieser Stelle noch einmal ein riesen Dankeschön an Finja und ihre Eltern.



Vorweihnachtszeit bei den Kindern in Hartmannsgrün

„So viel Heimlichkeit in der Weihnachtszeit“ heißt es auch bei den Kindern der Spatzenburg. Zu unser aller Freude spielte letzte Woche auch das Wetter mit und die Kinder konnten den ersten Schnee begrüßen.



Herrenhaus am Rittergut Pfaffengrün erstrahlt zur Weihnachtszeit

Pünktlich, seit Beginn der Adventszeit, kann man in den Fenstern des Vereinsheimes des Heimatvereines Holzbachtal e.V. 4 wunderschöne Schwibbbögen bewundern, die das Herrenhaus erstrahlen lassen.



Es lohnt sich auf jeden Fall einen abendlichen Spaziergang zum Rittergut zu unternehmen, denn gerade in dieser bewegten Zeit strahlt der Glanz der Lichter für uns alle Kraft und Hoffnung für eine baldige Verbesserung der Lage aus.

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an 2 Pfaffengrüner Familien, die dem Heimatverein diese Schwibbbögen gesponsert haben.

Bedingt durch Corona, mussten leider dieses Jahr viele Veranstaltungen ausfallen.

Dazu gehören auch unsere traditionelle Seniorenweihnacht und das alljährliche Krippenspiel in der Turnhalle Pfaffengrün. Wie es im neuen Jahr weitergeht, müssen wir abwarten.

Wir sind aber Optimisten und hoffen, dass wir 2021 unter Einhaltung der Hygiene- und Abstands-Regeln wieder Veranstaltungen durchführen können.

Wir wünschen Ihnen allen ein frohes Fest, bleiben Sie gesund und kommen Sie gut durch die bevorstehende Zeit.

Griseldis Spitzner

Neue Küche im Vereinsheim am Rittergut

Dank der Fördermittelzuweisung durch das LEADER Vogtland Regionalmanagement (Förderung von Kleinprojekten 2020) ist der Kultur- und Heimatverein Holzbachtal e. V. seit Ende Oktober stolzer Besitzer einer neuen Einbauküche. Diese wurde zu 80 % gefördert, 20 % konnten als Eigenanteil vom Heimatverein aufgebracht werden.

Ein Dankeschön an dieser Stelle an die Stadtverwaltung Treuen, insbesondere an Frau Heike Brillinger, für ihre Unterstützung bei der kniffligen Antragstellung.



Unser Dank auch an die Treuener Wohnungsverwaltungs GmbH, vertreten durch Herrn Alexander Spitzner, die uns die

baulichen Voraussetzungen ermöglicht hat.

Bei der Umsetzung der Baumaßnahme erhielt der Heimatverein erfreulicherweise tolle Unterstützung durch die ortsansässigen Handwerkerfirmen Elektroinstallation u. Kommunikationstechnik Michael Müller und Klempnerei Kai Wetzel aus Pfaffengrün.

Sobald es uns die derzeitige Lage erlaubt, werden wir selbstverständlich eine offizielle Einweihung der Küche mit allen Helfern und Mitgliedern nachholen.

Wir freuen uns schon jetzt darauf endlich wieder im Vereinsleben aktiv zu werden und wünschen allen besinnliche, frohe Weihnachtszeit.

Griseldis Spitzner

Fleißige Helfer in Hartmannsgrün



Die Spatzenburg ist um eine Attraktion reicher. Trotz frostiger Temperaturen zauberten die Mitarbeiter der Stadt Treuen für die Kinder einen wunderschönen und niegelagelneuen Kletterturm in unseren Garten. Alle Kinder und das Team der Spatzenburg bedanken sich für die tolle Arbeit recht herzlich.



Moosmann für Pfaffengrüner Heimatverein

In mühevoller Kleinarbeit mit Holz, Moos und Farbe fertigte das Ehepaar Rosjat aus Treuen einen ca. 60 cm großen Moosman. Nun hat die Sagenfigur aus dem Vogtland einen würdigen Platz in den Räumen des Pfaffengrüner Heimatvereins gefunden.



Vielen Dank dafür.

NACHRUF

*So plötzlich ist der Abschied,
so völlig unmöglich die Vorstellung,
so unbegreiflich unsere Gefühle,
das Wahre zu begreifen.*



Am 02. Dezember 2020 verstarb unser sehr geschätzter Feuerwehrkamerad und unser langjähriges Vereinsmitglied

Folkmar Seumel

Tief bewegt nehmen wir Abschied von unserem engagierten Kameraden.

Er zeichnete sich durch größte Zuverlässigkeit und Hilfsbereitschaft aus.

Sein plötzlicher Tod ist für uns ein großer Verlust. Wir alle werden ihn sehr vermissen.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gehört seinen Angehörigen.

**Die Kameradinnen und Kameraden
der Freiwilligen Feuerwehr Hartmannsgrün
und des Hartmannsgrüner Feuerwehrvereins e.V.**



Alle Jahre wieder ist es so weit
wir hoffen auf eine ruhige
Weihnachtszeit
ob das was wird,
kann noch niemand sagen
aber solche Wünsche darf man
gerne wagen.

Auch zwischen den Jahren sind wir da
im Notfall über die 112 – wie immer, ist doch klar.
Hoffen wir auf eine schöne und ruhige Zeit
im Kreise der Familie und das
trotzdem immer einsatzbereit.

*** **

Ich wünsche allen Kameradinnen und Kameraden
sowie allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern eine
#besinnliche und ruhige Weihnachtszeit sowie
einen guten Rutsch ins Jahr 2021.

René Spranger
Wehrleiter Feuerwehr Hartmannsgrün

*** **

Werte Mitbürgerinnen und Mitbürger, werte Ortschaftsräte von Hartmannsgrün und Pfaffengrün!

Freude und Besinnlichkeit, das wünsche ich Ihnen in der
Weihnachtszeit, strahlend hell und wunderbar, so sei für
Sie das nächste Jahr.

Bedanken möchte ich mich recht herzlich für das bisher ent-
gegengebrachte Vertrauen und wünsche Ihnen allen ein
friedvolles Fest sowie einen guten Rutsch ins Jahr 2021.

Volkmar Schwarz
Ortsvorsteher Hartmannsgrün/Pfaffengrün



KIRCHEN-NACHRICHTEN

Gottesdienste und Veranstaltungen

Ev.-luth. Kirche

Sonntag, 20. Dezember
9:00 Uhr Gottesdienst

Ev.-Luth. St. Bartholomäus Kirchengemeinde

BITTE ANMELDEN

HEILIGER ABEND, 24. DEZEMBER 2020

10.00 Uhr Krippenspiel Treuen
13.00 Uhr Christvesper Treuen
15.00 Uhr Christvesper Treuen
17.00 Uhr Christvesper Treuen

St.-Bartholomäus-Kirche

10.00 Uhr Christvesper Eich
Friedenskapelle, Eich, Bergstr. 10

17.00 Uhr Christvesper Eich
Herzfabrik, Eich, Bahnhofstr. 4e

Bitte bevorzugt online anmelden!

www.kirche-treuen.de

<https://kirchetreuen.church-events.de/>

Telefon 037468 2561 (zu den Öffnungszeiten)

Montag 9.00-12.00 Uhr,
Dienstag 9.00-12.00 und 14.00-17.00 Uhr
Donnerstag 14.00-17.00 Uhr
Freitag 9.00-12.00 Uhr

1. Christtag, 25. Dezember
9:00 Uhr Gottesdienst

2. Christtag, 26. Dezember
9:00 Uhr Gottesdienst

Silvester, 31. Dezember
17:00 Uhr Gottesdienst

Neujahr, 1. Januar
10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 3. Januar
9.00 Uhr Gottesdienst

Ev.-method. Kirche

Sonntag, 20. Dezember
09:15 Uhr Gottesdienst

Heiliger Abend, 24. Dezember
16:30 Uhr Christvesper

Sonntag, 27. Dezember
09:15 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 3. Januar
9:15 Uhr Gottesdienst

Landeskirchliche Gemeinschaft

Sonntag, 20. Dezember
19:30 Uhr Gemeinschaftsstunde

Herzfabrik – Kirche fürs Vogtland

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Internetseite
www.herzfabrik-kirche.de

Gemeindeleben in unseren Dörfern

ALTMANNSTRÜN

Bürgerhaus, Raum der Freiwilligen Feuerwehr

Adv. Gesprächskreis Mittwoch, 9. Dezember, 19.30 Uhr in Eich (Pfr. Becker)

EICH

Friedenskapelle, Bergstr. 10

Adv. Gesprächskreis Mittwoch, 9. Dezember, 19.30 Uhr (Pfr. Becker)

Christvesper

Heiliger Abend, 24. Dezember, 10.00 Uhr (Pfr. Becker)

Heiliger Abend, 24. Dezember, 17.00 Uhr (Pfr. Becker)

Gottesdienst

Silvester, 31. Dezember, 17.00 Uhr (Pfr. Konnerth)

Gottesdienst

Sonntag, 24. Januar, 9.00 Uhr (Pfr. Becker)

Gesprächskreis

Mittwoch, 27. Januar, 19.30 Uhr (Pfr. Becker)

HARTMANNSTRÜN

Dorfstr. 64 (Hintergebäude)

Bibelstunde Dienstag, 8. Dezember, 19.30 Uhr (Pfr. Konnerth)

Männerwerk Montag, 14. Dezember, 19.30 Uhr (Pfr. Konnerth)

Bibelstunde Dienstag, 5. Januar, 19.30 Uhr (Pfr. Konnerth)

Männerwerk Montag, 18. Januar, 19.30 Uhr (Pfr. Konnerth)

Bibelstunde Dienstag, 19. Januar, 19.30 Uhr (Pfr. Konnerth)

Jungschar montags 16.00-17.00 Uhr (außer in den Ferien)

SCHREIERSGRÜN

Friedensring 1

Gottesdienst Sonntag, 20. Dezember, 10.00 Uhr (Pfr. Becker)

Familiengottesdienst Sonntag, 31. Januar, 10.00 Uhr (Diakon Ludwig)

Jungschar donnerstags 14.45-15.45 Uhr im ehemaligen Gemeindeamt (außer in den Ferien)

WEISSENSAND

Dienstag, 1. Dezember, 19.00 Uhr (Pfr. Konnerth)

Bibelstunde Dienstag, 15. Dezember, 19.00 Uhr (Pfr. Konnerth)

Bibelstunde Dienstag, 12. Januar, 19.00 Uhr (Pfr. Konnerth)

Bibelstunde Dienstag, 26. Januar, 19.00 Uhr (Pfr. Konnerth)

NEUES AUS DEM VEREINSLEBEN

Der Vorstand des Volleyballclub Treuens e.V.

wünscht seinen Mitgliedern, Sportsfreunden und allen anderen Bürgern eine besinnliche Weihnachtszeit, sowie einen guten Start ins Jahr 2021.

Der Vorstand des Volleyballclub Treuens e.V.

Trotz der diesjährigen erschwerten Bedingungen versuchen wir unser Vereinsleben aufrechtzuerhalten. Für unsere Mitglieder haben wir als Weihnachtsfeierersatz ein Gewinnspiel ins Leben gerufen: "Zeigt uns, wie Ihr Eure Weihnachtszeit mit unserem VC Treuen verbringt!" Zu gewinnen gibt es Gutscheine lokaler Händler. Die ersten Eindrücke posten wir auch auf Instagram und Facebook unter vctreuen in unserem Adventskalender mit täglich neuen Bildern.

Und weil wir Weihnachten auch anderen eine kleine Freude machen wollen, spendeten wir der AWO Villa mit Herz in Treuen einen Satz Tischtennisschläger und -bälle. Wir wünschen viel Spaß damit!

Sportliche Grüße, euer VCT Vorstand



Allen Mitgliedern und Freunden des Heimatvereins Holzbachtal e.V. wünschen wir eine friedvolle gesegnete Weihnachtszeit sowie ein glückliches Jahr 2021!

Der Vorstand





schaft, Postfach 10 03 08, 08507 Plauen oder per E-Mail an: awi@vogtlandkreis.de

Verkehrsverbund Vogtland informiert: Fahrradmitnahme am Heck auf ausgewählten Strecken ab nächstem Jahr wie-der möglich

Wie der Verkehrsverbund Vogtland gemeinsam mit Thomas Schwui, dem Geschäftsführer der Plauer Omnibusbetrieb GmbH mitteilt, können Radfahrer im kommenden Jahr wieder zusätzliche Fahrrad-Heckträger auf ausgewählten Strecken nutzen. Die Fahrradmitnahme im Bus ist meistens möglich. Geht das nicht, dann können die Radfahrer mit wenigen Handgriffen ihren Drahtesel am Heck sicher festschnallen und transportieren.



Corinna Heinzmann und Jürgen Schulz (im Bild) hatten beim Testen keine Probleme: „Die Heckträger sind wirklich eine prima Sache“, schätzten die beiden Naturfreunde aus Plauen ein. Damit können sich die Fahrradtouristen auf eine schöne Saison im Jahr 2021 freuen.

Weitere Informationen und Fahrpläne erhalten Sie unter www.vogtlandauskunft.de oder bei der Tourismus- und Verkehrszentrale Vogtland (TVZ), Servicetelefon 03744 19449

DAS LANDRATSAMT INFORMIERT

Pappen und Kartonagen dürfen ab 2021 nicht mehr neben den Papiertonnen bereitgelegt werden

Im Zuge des stetig wachsenden Onlinehandels steigt auch die Anzahl der Verpackungsabfälle aus Pappen und Kartonagen, die in Haushalten und Gewerben anfallen.

Bisher konnten größere Kartonagen und Pappen am Leertag mit neben der Papiertonne bereitgelegt werden. Jedoch wirkt sich die Zunahme an Verpackungsabfällen aus Pappe und Papier nun so sehr auf die kommunale Abfallsorgung aus, dass teils erhebliche Mengen neben den Papiertonnen bereitgestellt werden. Oftmals, obwohl die Abfälle durch Zerkleinern oder Falten noch Platz in den Behältern hätten.

Dies führt zu einem deutlichen höheren Zeit- und Kraftaufwand für die Entsorgungsmitarbeiter, gleichzeitig erschwert es die Tourenplanung und bringt auch arbeitsschutzrechtliche Probleme mit sich. Das ständige Bücken und Anheben der zusätzlichen Papierabfälle stellt eine körperliche Dauerbelastung dar.

Wind und Regen erschweren zudem das Aufsammeln und führen dazu, dass die Qualität der Papierabfälle nachlässt und die Erlöse durch Verwertung sinken. Das wirkt sich negativ auf die Gestaltung der Abfallgebühren aus.

Aus den genannten Gründen können ab dem 1. Januar 2021 keine neben den Papiertonnen stehenden Abfälle mehr mitgenommen werden.

Größere Pappen und Kartonagen müssen vor dem Einwerfen in die Papiertonne zerkleinert werden. So kann das vorhandene Behältervolumen besser ausgenutzt werden.

Sollten einmal mehr Papierabfälle im Haushalt anfallen, können diese auch ohne zusätzliche Gebühren an einem der kommunalen Wertstoffhöfe in Falkenstein, Oelsnitz, Plauen oder Schneidenbach abgegeben werden.

Reichen die vorhandenen Papiertonnen auf Dauer jedoch nicht aus, sollten die Grundstückseigentümer beim Amt für Abfallwirtschaft einen größeren oder zusätzlichen Behälter bestellen: **Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Abfallwirt-**

NEUES AUS DEM SCHULVERBAND

Weihnachtsplätzchen für unsere Grundschüler

Die Schüler der 8. Klassen des Ganztagsangebotes „Kreatives Kochen“ überreichen am 10. Dezember selbst gebackene Weihnachtsplätzchen an die Klassensprecher der 4. Klassen der Lessinggrundschule.

Im Normalfall werden die Schüler natürlich in die Marienschule eingeladen, um die Plätzchen unter Anleitung der größeren Schüler selbst herzustellen, durch die Corona-Pandemie war dies in diesem Jahr leider nicht möglich.

Auch im kommenden Jahr werden die Lehrer der Marienschule nach geeigneten Wegen suchen, um den zukünftigen Mittelschülern die moderne Oberschule vorzustellen.



Leon Bienert, Tim Fahrner, Siena Meinhold und Emely Grünert (hinten von links) überreichen die selbst gebackenen Plätzchen an die beiden Klassensprecher der 4. Klassen der Grundschule.

Vormerken sollten sich die Viertklässler in Treuen und Thoßfell die Wochen nach den Halbjahresinformationen im Februar, dann steht die Anmeldung an einer weiterführenden Schule an.

Text: Mönnig

Foto: Marienschule

Lieber Weihnachtsmann,

wir die Kinder und Lehrer der Talsperrenscheule Thoßfell, möchten uns ganz herzlich auf diesem Wege für die großzügige Spende bedanken. Natürlich werden wir dies auf die Kinder umlegen und etwas Schönes kaufen. Lieber Weihnachtsmann, solltest du doch eine Spendenquittung benötigen, dann melde dich einfach, wir würden unseren Dank auch gerne persönlich ausdrücken. Sollte es nicht dazu kommen, wünschen wir ein schönes, besinnliches Weihnachtsfest im Kreise der Lieben, vor allem Gesundheit und ein glückliches neues Jahr.

Der Schulreporter





**DIE CORONA-WARN-APP:
WIRD MIT JEDEM NUTZER NÜTZLICHER.**

Jetzt die Corona-Warn-App herunterladen und Corona gemeinsam bekämpfen.




 Die Bundesregierung

Doppelhaushälfte
am ruhigen Stadtrand von Treuen zu vermieten!

102qm Wohnfläche zzgl Waschraum, Keller, Spitzboden und großem Garten, neu saniert, 765€ KM, ab März 2021, Tel.:015170186214



**AUTOHOF
Treuen**
Mittlerer Ring 6

**Geldspiel-
automaten**
mit
Gewinnmöglichkeit



SO. ODER SO. ODER SO.
Mein Herz schlägt Vogtland.

Das sind wir.

RückKehrerNetzwerk ☎ 03741 214 3200
 plauen@chemnitz.ihk.de

IHK
 LW
 VOGT
 LAND

Abhol- und Lieferservice

Polster
 UHREN UND SCHMUCK

Ralf Polster
 Uhrmachermeister

Bahnhofstraße 7 · 08233 Treuen · Tel. + Fax (037468) 2689

Terminvereinbarung Mo-Fr 9 – 12 Uhr
 Angebot gilt nur bei Gesetzeskonformität

Impressum

Der Treuener Landbote erscheint 14-tägig (jeweils donnerstags), liegt in Geschäften und Einrichtungen des Verbreitungsgebietes zur kostenlosen Mitnahme aus und kann im Sachgebiet Zentrale Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung Treuen eingesehen werden. Die namentliche Aufstellung der Geschäfte und Einrichtungen, in denen das Amtsblatt ausliegt, wird in regelmäßigen Abständen im Treuener Landboten veröffentlicht.

Herausgeber: Stadtverwaltung Treuen, Markt 7, 08233 Treuen, Tel. 037468/63839, Fax: 037468/63854, E-Mail: info@treuen.de, Internet: www.treuen.de

Verantwortlich für amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Andrea Jedzig. Nichtamtliche Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Gestaltung und Druck: Pauli Offsetdruck, Herlasgrüner Str. 83, 08233 Treuen.

Erscheinungsdaten Landbote 2021

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 FR Heiligabend	1 MO	1 MO	1 DO	1 SA Tag der Arbeit	1 DI	1 DO 13	1 SO	1 MI 35	1 FR	1 MO Allerheiligen*	1 MI 48
2 SA	2 DI	2 DI	2 FR Karfreitag	2 SO	2 MI 22	2 FR	2 MO	2 DO	2 SA	2 DI	2 DO 24
3 SO	3 MI 5	3 MI 9	3 SA	3 MO	3 DO 11	3 SA	3 DI	3 FR	3 SO Tag der Deutschen Einheit	3 MI 44	3 FR
4 MO	4 DO	4 DO	4 SO Ostersonntag	4 DI	4 FR	4 SO	4 MI 31	4 SA	4 MO	4 DO 22	4 SA
5 DI	5 FR	5 FR	5 MO Ostermontag	5 MI 18	5 SA	5 MO	5 DO	5 SO	5 DI	5 FR	5 SO 2. Advent
6 MI Heilige Drei Könige*	6 SA	6 SA	6 DI	6 DO 9	6 SO	6 DI	6 FR	6 MO	6 MI 40	6 SA	6 MO
7 DO	7 SO	7 SO	7 MI 14	7 FR	7 MO	7 MI 27	7 SA	7 DI	7 DO 20	7 SO	7 DI
8 FR	8 MO	8 MO	8 DO 7	8 SA	8 DI	8 DO	8 SO	8 MI 36	8 FR	8 MO	8 MI 49
9 SA	9 DI	9 DI	9 FR	9 SO Muttertag	9 MI 23	9 FR	9 MO	9 DO 18	9 SA	9 DI	9 DO
10 SO	10 MI 6	10 MI 10	10 SA	10 MO	10 DO	10 SA	10 DI	10 FR	10 SO	10 MI 45	10 FR
11 MO	11 DO 3	11 DO 5	11 SO	11 DI	11 FR	11 SO	11 MI 32	11 SA	11 MO	11 DO	11 SA
12 DI	12 FR	12 FR	12 MO	12 MI 19	12 SA	12 MO	12 DO 16	12 SO	12 DI	12 FR	12 SO 1. Advent
13 MI	13 SA 2	13 SA	13 DI	13 DO Christi Himmelfahrt	13 SO	13 DI	13 FR	13 MO	13 MI 41	13 SA	13 MO
14 DO	14 SO	14 SO	14 MI 15	14 FR	14 MO	14 MI 28	14 SA	14 DI	14 DO	14 SO Volkstrauertag	14 DI
15 FR	15 MO Rosenmontag	15 MO	15 DO	15 SA	15 DI	15 DO 14	15 SO Mariä Himmelfahrt*	15 MI 37	15 FR	15 MO	15 MI 50
16 SA	16 DI Faschacht	16 DI	16 FR	16 SO	16 MI 24	16 FR	16 MO	16 DO	16 SA	16 DI 46	16 DO 25
17 SO	17 MI Aschermittwoch	17 MI 11	17 SA	17 MO	17 DO 12	17 SA	17 DI	17 FR	17 SO	17 MI Buß- und Bettag*	17 FR
18 MO	18 DO	18 DO	18 SO	18 DI	18 FR	18 SO	18 MI 33	18 SA	18 MO	18 DO 23	18 SA
19 DI	19 FR	19 FR	19 MO	19 MI 20	19 SA	19 MO	19 DO	19 SO	19 DI	19 FR	19 SO 4. Advent
20 MI	3 20 SA	20 SA Frühlingserfang	20 DI	20 DO 10	20 SO	20 DI	20 FR	20 MO Weltkinderdag*	20 MI 42	20 SA	20 MO
21 DO	21 SO	21 SO	21 MI 16	21 FR	21 MO Sommererfang	21 MI 29	21 SA	21 DI 38	21 DO 21	21 SO Totensonntag	21 DI Wintererfang
22 FR	22 MO	22 MO	22 DO 8	22 SA	22 DI	22 DO	22 SO	22 MI Herbstanfang	22 FR	22 MO	22 MI 51
23 SA	23 DI	23 DI	23 FR	23 SO Pfingstsonntag	23 MI 25	23 FR	23 MO	23 DO 19	23 SA	23 DI	23 DO
24 SO	24 MI 8	24 MI 12	24 SA	24 MO Pfingstmontag	24 DO	24 SA	24 DI	24 FR	24 SO	24 MI 47	24 FR 1. Advent
25 MO	25 DO 4	25 DO 6	25 SO	25 DI	25 FR	25 SO	25 MI 34	25 SA	25 MO	25 DO	25 SA 2. Weihnachtstag
26 DI	26 Fr	26 Fr	26 MO	26 MI 21	26 SA	26 MO	26 DO 17	26 SO	26 DI	26 FR	26 SO 2. Weihnachtstag
27 MI	4 27 Sa	27 Sa	27 DI	27 DO	27 SO	27 DI	27 FR	27 MO	27 MI 43	27 SA	27 MO
28 Do	2 28 So	28 So Beginn Sommerzeit	28 Mi 17	28 FR	28 Mo	28 Mi 30	28 SA	28 Di	28 DO	28 So 1. Advent	28 Di
29 Fr		29 Mo	29 Do	29 Sa	29 Di	29 Do 15	29 So	29 Mi 39	29 Fr	29 Mo	29 Mi 52
30 Sa		30 Di	30 Fr	30 So	30 Mi 26	30 Fr	30 Mo	30 Do	30 Sa	30 Di	30 Do
31 So		31 Mi 13	31 Mo	31 Do	31 So	31 Sa	31 Di	31 Do	31 So Ende Sommerzeit Reformationsdag*	31 Di	31 Fr Silvester

kobold



Für Sie vor Ort.

Ich wünsche allen VORWERK-Kunden frohe Weihnachten.
Bleiben Sie gesund, wir sehen uns im nächsten Jahr.

Ihre persönliche Beratung

Thomas Spitzner

Tel.: 0152 57304117



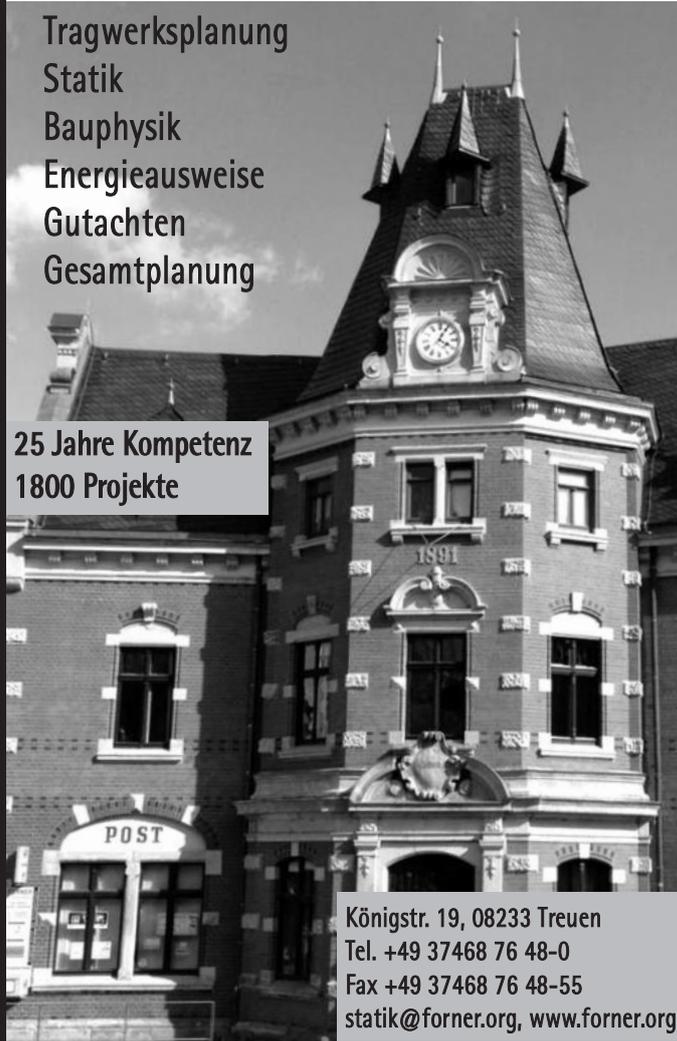
Vorwerk Deutschland Stiftung & Co. KG
Mühlenweg 17-37, 42270 Wuppertal

FORNER

ingenieurbüro

Tragwerksplanung
Statik
Bauphysik
Energieausweise
Gutachten
Gesamtplanung

25 Jahre Kompetenz
1800 Projekte



Königstr. 19, 08233 Treuen
Tel. +49 37468 76 48-0
Fax +49 37468 76 48-55
statik@forner.org, www.forner.org

REDAKTIONSSCHLUSS
für Beiträge, Veranstaltungsmeldungen, Infos etc.

7. Januar 2021



GASTHOF PERLAS

Allen unseren Gästen,
Freunden und Bekannten
wünschen wir ein besinnliches
Weihnachtsfest und
ein glückliches neues Jahr.
Familie Kober

☎ (03 74 68) 29 46 oder 50 06
e-mail: info@gasthof-perlas.de

Bleiben Sie gesund.
Auf ein baldiges Wiedersehen!



A. W.
LUDWIG
BESTATTUNGEN & TRAUERHILFE

GEPRÜFTER BESTATTER

Telefon: 037468.579624 · Mobil: 0173.3937846
Bahnhofstraße 25 · 08233 Treuen
www.aw-ludwig-bestattungen.de

Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar.



BESTATTUNGEN Hannemann

Ansprechpartner: Chessy Kölbel

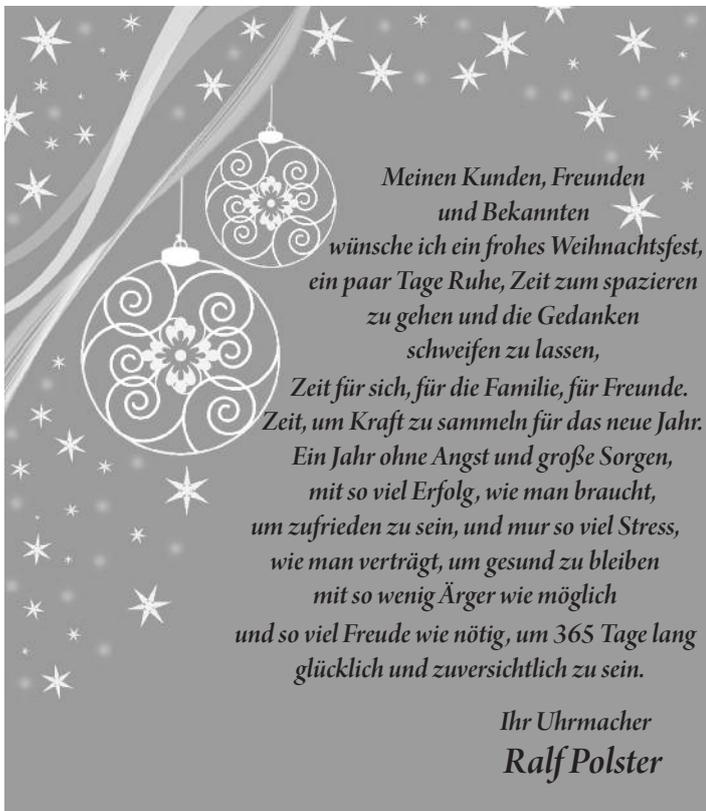
Tag und Nacht

Telefon: 03 74 68/68 84 65 oder 01 76/61 07 09 56
Königstraße 11 • 08233 Treuen

*Dem Leben einen würdigen Abschluss geben.
Auf Wunsch persönliche Beratung bei Ihnen zu Hause.*

**Wenn der Mensch den Menschen
braucht, dann sind wir für Sie da.**

Wir stehen Ihnen in den schweren Stunden des Lebens und Sterbens zur Seite, mit ehrlichen Worten, helfenden Händen und einem fairen Preis. Mit uns gestalten Sie den letzten Weg Ihres verstorbenen Angehörigen angemessen und würdevoll, wir begleiten Sie in der Trauerzeit und wir unterstützen Sie bei allen notwendigen Entscheidungen. Ihre Fragen beantworten wir gerne jederzeit persönlich, nicht nur bei der Anmeldung eines Trauerfalls. Denn wird sind für Sie da, wenn der Mensch den Menschen braucht.



Meinen Kunden, Freunden
und Bekannten
wünsche ich ein frohes Weihnachtsfest,
ein paar Tage Ruhe, Zeit zum spazieren
zu gehen und die Gedanken
schweifen zu lassen,
Zeit für sich, für die Familie, für Freunde.
Zeit, um Kraft zu sammeln für das neue Jahr.
Ein Jahr ohne Angst und große Sorgen,
mit so viel Erfolg, wie man braucht,
um zufrieden zu sein, und nur so viel Stress,
wie man verträgt, um gesund zu bleiben
mit so wenig Ärger wie möglich
und so viel Freude wie nötig, um 365 Tage lang
glücklich und zuversichtlich zu sein.

Ihr Uhrmacher
Ralf Polster



Am Ende des Jahres 2020
danken wir für das
entgegengebrachte Vertrauen
und wünschen Ihnen
frohe Weihnachten
und Gesundheit, Glück
und Erfolg für das neue Jahr 2021.

Pflegeeinrichtungen – Sozialstation –
Bistro-Catering-Menüservice –
Servicewohnen – Kinder- und Jugendhilfe –
Schuldnerberatung – Jugendclubs –
Schwangerenberatung – Kindertagesstätten

AWO
Ihre Arbeiterwohlfahrt
Vogtland

08209 Auerbach
Göltzschtalstraße 46
Tel.: 03744 / 272 2800
Fax: 03744 / 272 2801
www.awo-vogtland.de

Bäder zum Wohlfühlen finden Sie bei



HAUSTECHNIK
Sanitär • Heizung • Bedachung

Schleiz, Industriestraße 7,
07907 Schleiz
Tel. 03663/4843-0

Treuen, Gewerbestraße 5,
08233 Treuen
Tel. 037468/633-0

Montag – Freitag von 9.00 bis 19.00 Uhr
Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr

Unseren Geschäftsfreunden und Kunden vielen Dank
für die angenehme Zusammenarbeit 2020 und ein besinnliches,
erholsames Weihnachtsfest sowie ein gesundes Jahr 2021

ALLEN UNSEREN KUNDEN, FREUNDEN UND BEKANNTEN EIN FROHES
WEIHNACHTSFEST UND ALLES GUTE IM NEUEN JAHR.

AM ENDE DES ALTEN JAHRES MÖCHTEN WIR UNS
BEI ALLEN UNSEREN KUNDEN, GESCHÄFTSFREUNDEN
FÜR DIE GUTE ZUSAMMENARBEIT BEDANKEN.

IHRE **ELEKTRO
INSTALLATION**
Michael Wappler
Hartmannsgrün

Dorfstraße 32 · Tel. 037468/36 40
Mobil: 0172/6 44 77 46



Waterland
GASTSTÄTTE
SCHOKOLADENMANUFAKTUR

WIR WÜNSCHEN ALL UNSEREN GÄSTEN,
FREUNDEN UND BEKANNTEN
EIN SCHÖNES WEIHNACHTSFEST UND
EINEN GUTEN RUTSCH INS NEUE JAHR.

SIE HABEN KEINE LUST AN DEN FEIERTAGEN
IN DER KÜCHE ZU STEHEN?
AM 25., 26. UND 27. 12.2020
KOCHEN WIR FÜR SIE!
HOLEN SIE SICH IHR WEIHNACHTSESSEN
BEI UNS AB.

DIE KARTE FINDEN SIE AUF FACEBOOK,
BEI UNS VOR ORT ODER SIE RUFEN AN.

IHR TEAM VOM WATERLAND
FAMILIE WELLER-MUSIOL

TELEFON:
037468/2800



Und plötzlich ist es wieder soweit
– wundervolle Weihnachtszeit –!
Zeit für ein herzliches Dankeschön!
Zeit für die besten Wünsche!
Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch
ins neue Jahr wünscht

MTK Autoservice
Am Katzenteech 37
08233 Pfaffengrün
Tel. 03 74 68/80 220